

**Niederschrift der
Sitzung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR
vom 30. Januar 2026**

(korrigierte Version)

– öffentliche Sitzung –



Datum	Beginn	Ende
30.01.2025	15:09 Uhr	16.39 Uhr

bonnorange AöR – Lievelingsweg 110 – 53119 Bonn
Kantine (hinten)

Übersicht

Entscheidung

- | | | |
|------------|---|-------------------|
| 1 | Öffentliche Sitzung | |
| 1.1 | Compliance-Schulung „Rechte, Pflichten und Haftung des Verwaltungsrates“ | |
| 1.2 | Anerkennung der Tagesordnung | <i>Anerkannt</i> |
| 1.3 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 05.12.2025 | <i>Genehmigt</i> |
| 1.4 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen | |
| 1.5 | Beschlussvorlagen | |
| | 1.5.1 Änderung Straßenreinigungssatzung | <i>Vertagt</i> |
| | 1.5.2 Beschaffung von Abfallsammelfahrzeugen | <i>Zustimmung</i> |
| 1.6 | Mitteilungsvorlagen | |
| 1.7 | Aktuelle Informationen | |
| 1.8 | Sonstiges | |
| 1.9 | Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung | |

Niederschrift

1 Öffentliche Sitzung

- Herr Hümmrich nimmt als Gast an der Sitzung teil.

1.1 Compliance-Schulung „Rechte, Pflichten und Haftung des Verwaltungsrates“

- Die Schulung ist nicht Teil der öffentlichen Sitzung.
- Die Niederschrift erfolgt daher in einem separaten, nicht-öffentlichem Dokument (→ AöR-26030)

15:09 Uhr: Herr Wiesner eröffnet die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats der bonnorange AöR.

1.2 Anerkennung der Tagesordnung

AöR-26001

Herr Wiesner weist darauf hin, dass über TOP 1.5.1, Änderung Straßenreinigungssatzung, in der heutigen Sitzung nicht abgestimmt werden soll.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2026⁵ wird *einstimmig anerkannt*.

Die ordnungsgemäße Einladung wird festgestellt.

1.3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 05.12.2025

AöR-25084

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 05.12.2026 wird *einstimmig genehmigt*.

1.4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.5 Beschlussvorlagen

1.5.1 Änderung Straßenreinigungssatzung

AöR-26003

- Die bonnorange verteilt die als Anlage 2 beigefügte Tischvorlage mit der Stellungnahme der vom Vorstand beauftragten Kanzlei Gruneberg zur geplanten Übertragung des Win-

- terdienstes auf Gehwegen an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs auf die bonnorange AöR, bestehend aus einem Kurzgutachten sowie einer zusammenfassenden Kurzpräsentation der bonnorange AöR zu Zuständigkeiten beim Erlass von Satzungen.
- Herr Sadewasser führt aus, dass die in den vergangenen Jahren praktizierte Vorgehensweise beim Beschluss von Satzungsänderungen – *wie auch im Rahmen der Compliance-Schulung zu Rechten, Pflichten und Haftung des Verwaltungsrates erläutert* – gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR nicht rechtmäßig ist. Aus diesem Grund wird die Beschlussvorlage zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der heutigen Sitzung vorsorglich zurückgezogen und – *nach Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement und der Koordinierungsstelle zur weiteren Vorgehensweise* – in die Verwaltungsratssitzung am 06. März unter Zugrundelegung der Rechtsausführungen der Kanzlei Gruneberg als erste Lesung eingebracht.
 - Herr Sadewasser erläutert, dass die Befugnis, Satzungsänderungen zu beschließen, ausschließlich bei dem Verwaltungsrat der bonnorange AöR (und nicht dem Rat der Stadt Bonn) liegt. Er schlägt vor, Beschlussvorlagen der bonnorange zu Satzungsänderungen zukünftig zeitgleich mit dem Versand der Einladung zu den Verwaltungsratssitzungen in Kopie an die relevanten Gremien der Stadt Bonn (*Ratsbüro u. o. Koordinierungsstelle*) zur Kenntnisnahme zu senden. (*Welcher Weg final zielführend ist, ist im Nachgang zu der Verwaltungsratssitzung abzustimmen.*) Die Ausschüsse erhalten hierdurch Gelegenheit, Stellung zu den geplanten Änderungen gegenüber dem Verwaltungsrat und der bonnorange AöR zu beziehen und ggf. bei Vorliegen von Gründen den Rat der Stadt Bonn um eine anderslautende Weisung zu bitten. Hiervon unbenommen bleibt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats die Möglichkeit haben, über eine Beschlussvorlage nicht in erster Lesung zu entscheiden, sondern den Beschluss auf eine spätere Sitzung zu vertagen.
 - Herr Gold weist darauf hin, dass die Art der Information der Gremien nicht dazu führen sollte, die Dauer des Gremienlaufs zu verlängern (MV versus BV).
 - Jules Schenkel äußert ihre Bedenken, dem Rat der Stadt Bonn die Entscheidungskompetenz abzusprechen.
 - Herr Hümmrich weist darauf hin, die Zuständigkeitsordnung der Ratsausschüsse der Bundesstadt Bonn hinsichtlich Satzungsänderungen der bonnorange AöR zu prüfen, und erklärt, dass er die Zuständigkeit, Satzungsänderungen zu beschließen, ebenfalls bei dem Verwaltungsrat der bonnorange sieht.
 - Herr Wiesner stellt klar, dass die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen durch den Verwaltungsrat und nicht den Rat der Stadt Bonn oder die Ausschüsse zu erfolgen hat,

Weisungen des Rates die Ausnahme sein sollten und die zukünftige Vorgehensweise bei Satzungsänderungen mit dem Rat der Stadt Bonn abgestimmt werden sollte.

- Herr Dr. Rutte bittet die bonnorange AöR klar zu definieren, wie die zukünftige Regel-Vorgehensweise ist und in welchen Fällen die Gremien der Stadt Bonn in die Entscheidungsfindung eingeschlossen werden sollten.
- Der Vorstand der bonnorange AöR wird zusammen mit der Beteiligungsverwaltung gebeten, einen rechtssicheren Prozess zum Beschluss von Satzungen nach GO NRW und Unternehmenssatzung der bonnorange AöR auszuarbeiten und in die März Sitzung des Verwaltungsrats einzubringen.
- Jules Schenkel macht auf den teilweisen Interessenskonflikt als VR-Mitglied einerseits und Ratsmitglied andererseits aufmerksam.
- Herr Lefèvre informiert, dass die ersten Satzungsänderungen nach Ausgründung der bonnorange AöR stets durch den Verwaltungsrat beschlossen wurden und die Beschlussfassung erst zu einem späteren Zeitpunkt auf den Rat der Stadt Bonn übergegangen ist. Zusätzlich weist er darauf hin, dass die zukünftige Vorgehensweise bei der Beschlussfassung zwar mit den städtischen Gremien und dem Rat der Stadt abgestimmt werden sollte, die Entscheidung über die Vorgehensweise aber durch den Verwaltungsrat selbst getroffen werden sollte.
- Herr Sadewasser führt abschließend an, dass die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen auch im Hinblick auf § 2b UstG durch den Verwaltungsrat der bonnorange AöR erfolgen sollte. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die bonnorange ihre hoheitliche Stellung als juristische Person des öffentlichen Rechts „untergräbt“ und die Leistungen der Abfallwirtschaft umsatzsteuerpflichtig werden könnten.

Beschluss

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Bundesstadt Bonn

1. die vorliegende 11. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn und
 2. das Straßenverzeichnis in der beigefügten Fassung
- zu beschließen.

Einstimmig vertagt.

- 15:39 Uhr: Herr Hümmrich verlässt die Sitzung.

Herr Wiesner weist darauf hin, dass die Stellungnahme des Beteiligungsmanagements den Verwaltungsratsmitgliedern erst am Morgen der Sitzung zugegangen ist und bittet darum, dass das Beteiligungsmanagement die Stellungnahme zukünftig mit einem größeren zeitlichen Vorlauf der bonnorange AöR übermittelt. Herr Zimmermann erwidert, dass der Versand aufgrund des Fehlens einer Teilstellungnahme nicht früher möglich war.

- Herr Sadewasser macht deutlich, dass der Beschlussvorschlag, drei Engstellensammelfahrzeuge zu beschaffen, das Ergebnis einer ausgewogenen Abwägung zwischen Bürger*innen-Beteiligung, Beseitigung von Engstellen durch z. B. Parkverbote oder bauliche Veränderungen sowie zusätzlichen Belastungen für die Umlage durch den Kauf von Spezialfahrzeugen ist. Ein Verzicht auf die Anschaffung zusätzlicher drei Engstellensammelfahrzeuge würde im Umkehrschluss zu einer erheblich höheren Belastung der Bonner Bürger*innen führen, da mehr Parkverbotszonen und Behältersammelplätze erforderlich wären. Dies sollte vermieden werden.
- Frau Funk gibt einen kurzen Überblick über die von INFA (*Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management*) vorgenommene Gefährdungsbeurteilung von Rück- und Vorwärtsfahrten in der Abfallsammlung im Bonner Stadtgebiet anhand der als Anlage 3 beigefügten Präsentation. Sie zeigt auf, dass ≈ 600 Fahrabschnitte identifiziert wurden, für die eine Befahrung mit klassischen Abfallsammelfahrzeugen gemäß den Bestimmungen der DGUV (*Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*) – Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft – nicht zulässig ist. Als mögliche Maßnahmen der Gefahrenvermeidung oder -reduzierung kommen der Einsatz von Engstellensammelfahrzeugen sowie die Einrichtung von Parkverbotszonen/Umbau des Straßenraums und Behältersammelplätze in Betracht. Bei Einsatz von drei zusätzlichen Engstellensammelfahrzeugen lassen sich die Nachteile für die Bonner Bürger*innen deutlich reduzieren.
- Auf die Frage von Herrn Rutte, ob es bereits elektrisch angetriebene Engstellensammelfahrzeuge gibt, führt Herr Peter aus, dass es solche Fahrzeuge zwar gibt, bei diesen aber aufgrund des hohen Gewichts ihrer Batterien aktuell eine noch geringere Zuladung erlaubt ist als bei klassisch angetriebenen Engstellensammelfahrzeugen, so dass deren Anschaffung zurzeit noch nicht wirtschaftlich ist. (*Zur Info: Bei den geplanten Engstellensammelfahrzeugen beträgt die maximale Zuladung 2 t.; bei „normalen“/ großen Abfallsammelfahrzeugen 10 t.*)
- Frau Funk bestätigt die Bemerkung von Herrn Gold, dass der Einsatz von Engstellensammelfahrzeugen ein häufigeres Entladen und längere Fahrtzeiten für die Mitarbeitenden nach sich zieht. Sie führt aus, dass dies bei der dem Vorschlag, drei Engstellenabfallsammelfahrzeuge zu beschaffen, berücksichtigt wurde. Es wird angestrebt, den Abfall

an Umschlagstellen vorübergehend zwischen-abzuladen und von hier mit dann größerer Zuladung zu den Verwertungsstellen zu transportieren. Auch ist sichergestellt, dass ein häufigeres Anfahren der MVA durch die bonnorange AöR möglich ist.

- Frau Funk führt aus, dass die bonnorange AöR bereits seit mehreren Jahren über ein größeres Engstellensammelfahrzeug mit einer maximalen Zuladung von 6 t verfügt. Dieses ist allerdings zu breit, um die von INFA identifizierten Engstellen zu bedienen.
- Herr Dennhardt fragt nach der Nutzungsdauer der Fahrzeuge. Die tatsächliche Nutzungsdauer beträgt voraussichtlich 10 Jahre; die steuerrechtliche Nutzungsdauer zur Berechnung der AfA (*Abschreibung für Abnutzung*) 8 Jahre.
- Herr Zimmermann bittet um Auskunft über die anfallenden Personalkosten für die Nutzung der zusätzlichen Fahrzeuge. Herr Sadewasser erklärt, dass die Personalkostenplanung davon ausgeht, dass durch die Zusatzbeschaffung kein Mehrbedarf an Personal ausgelöst wird. Grund hierfür ist die für 2027 geplante Tourenneuplanung und -optimierung. Derzeit gibt es erhebliche Schwankungen zwischen den einzelnen Tourenlängen innerhalb und zwischen den Sammelfraktionen Restmüll, Bio, PPK und Sperrmüll. Diese sollen im Sinne der Tourengerechtigkeit zeitlich effizient angeglichen werden. Ein daraus resultierender, noch nicht bezifferbaren Personalüberhang soll einerseits für die Zurückführung der Reservequote als auch für die Besetzung der neuen Fahrzeuge herangezogen werden.
- Die Frage von Herrn Rutte, ob der Einsatz der Engstellensammelfahrzeuge dazu führen kann, dass der Abfall im gleichen Stadtgebiet an unterschiedlichen Tagen abgeholt wird, wird von Frau Funk bejaht. In den Gebieten, in denen das „größere“ Engstellensammelfahrzeug bereits seit längerem eingesetzt wird, ist dies gelebte Praxis und verläuft ohne weitere Schwierigkeiten.

Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt – *auf Grundlage der in der Verwaltungsratssitzung am 05. Dezember 2025 seitens INFA (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management) vorgestellten Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung (GBU) zu Straßen in Bonn* – die bisher im Wirtschaftsplan 2026 nicht vorgesehene zusätzliche Beschaffung von drei Engstellensammelfahrzeugen mit folgenden Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan 2026:

- Mehrinvestitionen im Investitionsplan / Vermögensplan 2026: + 900 TEUR
- Mehraufwand Erfolgsplan 2026: + 11 TEUR
- Mehraufwand Mittelfristigen Erfolgsplan 2027 – 2030: + 164 TEUR p.a.

Zustimmung, einstimmig

1.6 Mitteilungsvorlagen

1.7 Aktuelle Informationen

1.8 Sonstiges

- Herr Sadewasser stellt die bonnorange AöR anhand der als Anlage 4 beigefügten Präsentation sowie die Spartenleiter – Herr Peter (*aktuell Leitung Werkstatt und Leitung Übergreifend Technik*), Herr Malinka (*Leitung Stadtreinigung & Winterdienst*) und Frau Funk (*Leitung Abfall- und Kreislaufwirtschaft*) – und den stellvertretenden Vorstand, Herrn Münz (*ehemals Leiter Abfallwirtschaft*) vor. Frau Brakowski-Schmitt (*aktuell Leitung Übergreifend Verwaltung*) nimmt urlaubsbedingt nicht an der Verwaltungsratssitzung teil.
- Weitergehende Informationen zur bonnorange AöR, insbesondere dem Wirtschaftsplan 2026 sowie der Mittelfristplanung, gibt Herr Sadewasser den Verwaltungsratsmitgliedern gerne in persönlichen Gesprächen.
- Herr Gold teilt mit, dass die Vermüllung an den Container-Standorten immer noch gegeben ist. Als Beispiel nennt er den Standort An der Rigalschen Wiese und fragt, ob ggf. eine Erhöhung der Container-Zahl oder der Leerungsintervalle notwendig ist. Herr Sadewasser erläutert, dass dies mit großer Wahrscheinlichkeit auf den hohen Krankenstand in der Abfallwirtschaft zurückzuführen ist. Er geht davon aus, dass mit Einführung des Teamleiterkonzepts im 1. Quartal des Jahres die Krankentage sinken werden – vergleichbar mit denen in der Stadtreinigung nach Einführung des Revierleiterkonzepts – und sich die Situation an den Container-Standplätzen hiermit einhergehend verbessern wird.

1.9 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

AöR 26005

Die öffentliche Sitzung endet um 16:39 Uhr.

Bonn, den 13.02.2026

gez. Helmut Wiesner
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Dr. Silke Felten
Schriftführerin

Anlage

Anwesenheitsliste

Rechte, Pflichten und Haftung des Verwaltungsrates

Schulung der Verwaltungsratsmitglieder der bonnorange AöR

Bonn, 30. Januar 2026



Bernhard Holz

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Of Counsel

Tätigkeitsschwerpunkte

- Jahresabschlussprüfungen und Sonderprüfungen bei privaten und öffentlichen Unternehmen
- Interdisziplinäre Beratung öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen sowie öffentlicher Verwaltungen
- Interdisziplinäre Beratung von gemeinnützigen Einrichtungen und Verbänden
- Vorsitz des öffentlichen Fachausschusses (ÖFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) (bis 2025)

Kontaktdaten

E-Mail bernhard.holz@extern.ebnerstolz.de
Tel. +49 228 85029-124
Mobil +49 152 22540106



Valentin Klumb

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
Partner

Tätigkeitsschwerpunkte

- Vergaberechtliche Beratung von öffentlichen Auftraggebern und zuwendungsrechtlichen Auftraggebern
- Konzeptionierung von Vergabeverfahren, Vergabemanagement (externe Vergabestelle) – **auch im Bereich Abfall-/Verwertung; insbesondere Abfallzweckverbände in allen Bereichen**
- EU-beihilfenrechtliche Gestaltungsberatung
- Experte für Zuwendungsrecht
- Mitautor jurisPK Vergaberecht
- Div. Lehrtätigkeiten (u.a. Hochschule Koblenz, Kommunalakademie RLP)

Kontaktdaten

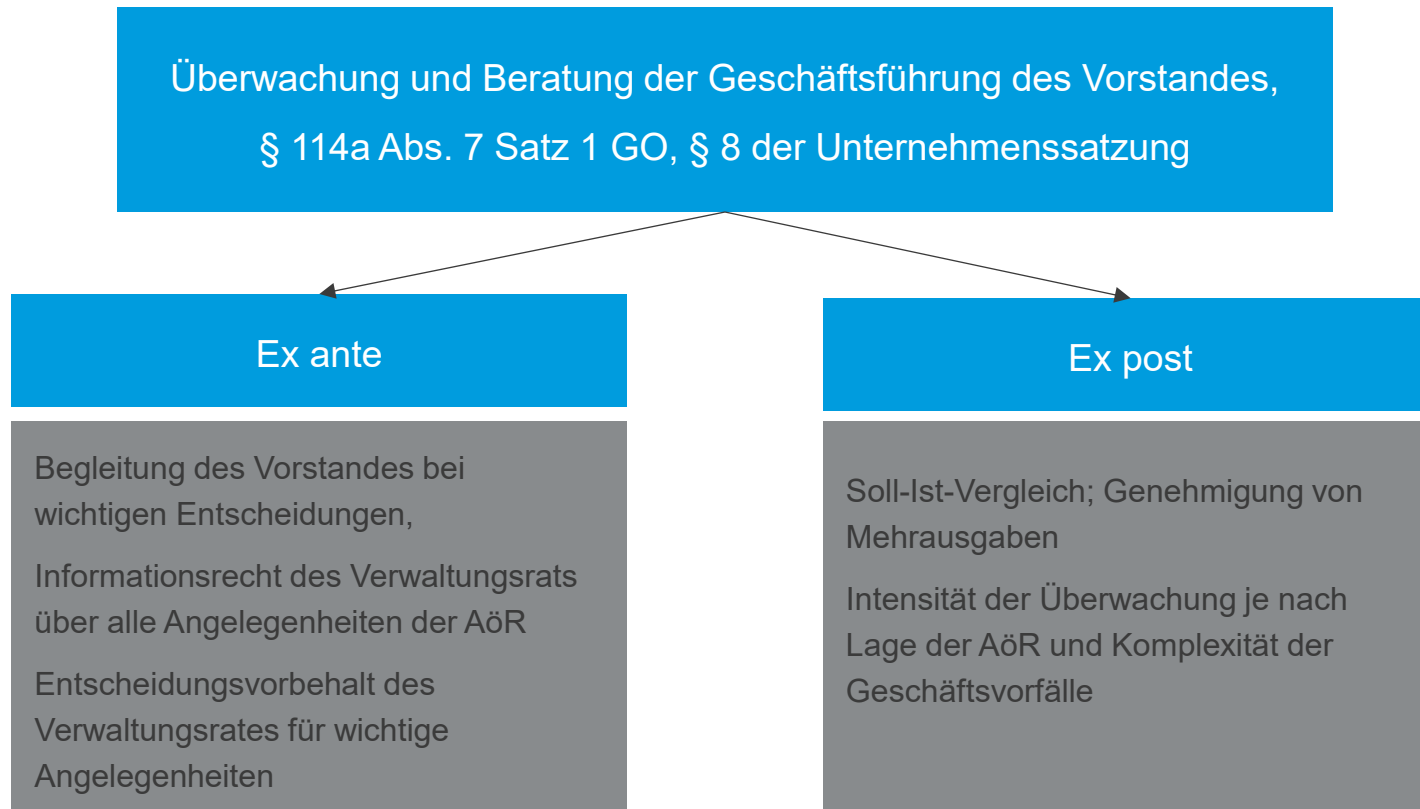
E-Mail	valentin.klumb@ebnerstolz.de
Tel.	+49 228 85029 - 162
Mobil	+49 160 923 44 807

1. Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR

1.1. Der Verwaltungsrat als Überwachungsorgan

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates als Kollegialorgan

Vornehmste Aufgabe:



1. Der Verwaltungsrat der bonnorange AöR

1.1. Der Verwaltungsrat als Überwachungsorgan

Wichtige Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates:

Kontrolle der Legalität, Ordnungsgemäßheit, Zweckmäßig- und Wirtschaftlichkeit des Handelns des Vorstandes



2. Besetzung des Verwaltungsrates – Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder

2.1. Persönliche Voraussetzungen

§ 7 Abs. 1 der Satzung: Mitglieder können neben dem Vorsitzenden sein: Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder des Personalrates der Bundesstadt Bonn

§ 7 Abs. 2 der Satzung: Vorsitzendes Mitglied ist der zuständige Beigeordnete der Bundesstadt Bonn

- übrige Mitglieder werden vom Rat gewählt.

Fachliche Eignung:

- Nicht unmittelbar in Gesetz und Satzung geregelt
- Aber: fachliche Eignung ist Voraussetzung, um gesetzliche Pflichten als Verwaltungsratsmitglied erfüllen zu können

2. Besetzung des Verwaltungsrates – Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder

2.2. Fachliche Eignung

Fachliche Eignung umfasst:

1. Kenntnisse von den **gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechten, Aufgaben und Pflichten** des Verwaltungsrates sowie seiner Mitglieder
2. Kenntnisse, um vorgelegte **Berichte verstehen, bewerten** und hieraus die **richtigen Schlüsse ziehen** zu können
3. Kenntnisse, um (ggf. mit Hilfe der Abschlussprüfer) den **Jahresabschluss auf seine Richtigkeit hin überprüfen** zu können
4. Kenntnisse, um die **Ordnungsgemäßheit, Rechtmäßig-, Wirtschaftlich- und Zweckmäßigkeit der Entscheidungen** der Geschäftsführung des Vorstandes – ggf. unter Einholung fachkundigen Rats oder anderweitiger sachverständiger Unterstützung – beurteilen zu können



3. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates der bonnorange

3.1. Allgemeine Rechte und Pflichten (1/2)

§§ 7-9 der Satzung der bonnorange AöR regelt:

- die Zusammensetzung (§ 7),
- die Zuständigkeit (§ 8) sowie
- Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats (§ 9)

Zuständigkeit des Verwaltungsrates (§ 8 der Satzung):

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands
- Informationsrecht vom Vorstand über alle Angelegenheiten der AöR
- Entscheidungen über
 - Erlass der Beschaffungsordnung
 - Erlass der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
- Bestellung des Vertreters des Vorstandes
- das Abfallwirtschaftskonzept
- Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen der AöR mit der Bundesstadt Bonn
 - *Fortsetzung nächste Seite*

3. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates der bonnorange

3.1. Allgemeine Rechte und Pflichten (2/2)

Zuständigkeit des Verwaltungsrates (§ 8 der Satzung):

- Aufnahme von Darlehen (bei Überschreitung Wertgrenze)
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen
- andere Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung, sofern nicht regelmäßig wiederkehrend
- Mehrausgaben gemäß § 12 Abs. 5
- Beteiligung an Zweckverbänden
- Katalog § 114a Abs. 7 GO, u.a.
 - Erlass von Satzungen...
 - Beteiligung.... an anderen Unternehmen...
 - Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
 - Feststellung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer
 - Bestellung des Abschlussprüfers
 - Ergebnisverwendung,
 - Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO (Veräußerung von Beteiligungen etc.)

Einige Punkte unterliegen der Weisung bzw. der vorherigen Entscheidung des Rates der Bundesstadt Bonn

3. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates der bonnorange

EXKURS: Feststellung des Jahresabschlusses

Zu den Aufgaben des VR gehört:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Ergebnisverwendung (Satzung bonnorange § 8 Nr. 3.3, Nr. 3.6 und § 12 Nr. 2)

Jahresabschluss (und Lagebericht) der bonnorange:

- aufzustellen und zu prüfen nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB

Wie greifen die Aufgaben von Vorstand, Verwaltungsrat und Wirtschaftsprüfer ineinander?

Ein **EXKURS** ...

3. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates der bonnorange

EXKURS: Feststellung des Jahresabschlusses
Zusammenspiel Vorstand, Verwaltungsrat und Abschlussprüfer

Aufgabe Verwaltungsrat der bonnorange

Wahl des Abschlussprüfers

Aufgabe Vorstand der bonnorange

Beauftragung des Abschlussprüfers

Aufgabe Abschlussprüfer

Durchführung der Abschlussprüfung nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB
einschl. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
falls beauftragt: Prüfung nach § 53 HGrG (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung)
einschl. Berichterstattung

Aufgabe Verwaltungsrat der bonnorange

Erörterung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
Ergebnisverwendung

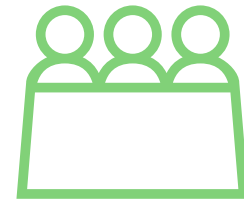
3. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates der bonnorange

3.2. Sorgfalt-, Treue- und Verschwiegenheitspflichten der Verwaltungsratsmitglieder

Rechte und Pflichten der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder

Allgemeine Sorgfalts-, Treue- und Verschwiegenheitspflicht

- Mitglieder sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen
- sie sollen zuverlässig, hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sein, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen
- Mitglieder haben über alle vertraulichen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren (§ 5 Abs. 2)
 - auch nach Ausscheiden aus dem Amt
 - nicht gegenüber den Organen der Bundesstadt Bonn



3. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates der bonnorange

3.3. Die persönliche Amtsführung eines jeden Verwaltungsratsmitglieds

Pflicht zur höchstpersönlichen Amtsführung (PCGK 4.1)

- Eigenverantwortlichkeit
 - Weisungsfreiheit der Verwaltungsratsmitglieder
- Sicherstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Gremium

I. Eigenverantwortlichkeit

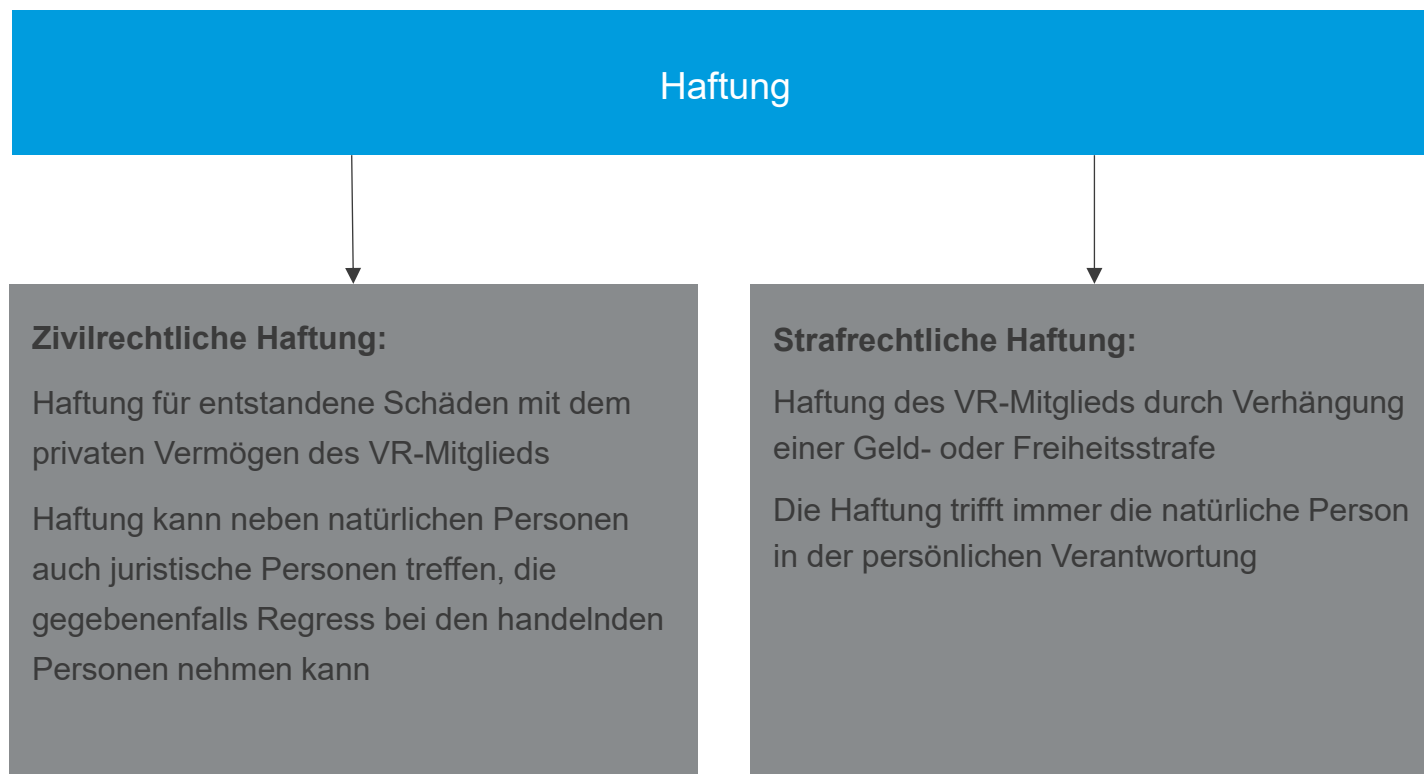
Verwaltungsratsmitglieder haben ihre Aufgabe *grundsätzlich (ggf. abweichende Satzungsregelung) selbständig wahrzunehmen* und müssen hierzu auch die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen. Sachverständige und Berater können jedoch bei Einzelfragen herangezogen werden.

II. Weisungsfreiheit

Die Mitglieder sind *weisungsfrei* und bei ihrer Amtsausübung *unbedingt* an die *satzungsmäßigen Aufgaben* der AöR gebunden.

4. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken

4.1. Unterschiede zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung



4. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken

4.2. Zivilrechtliche Haftung – Schadensbegriff

Grundsatz:

Jede Haftung setzt einen Schaden voraus

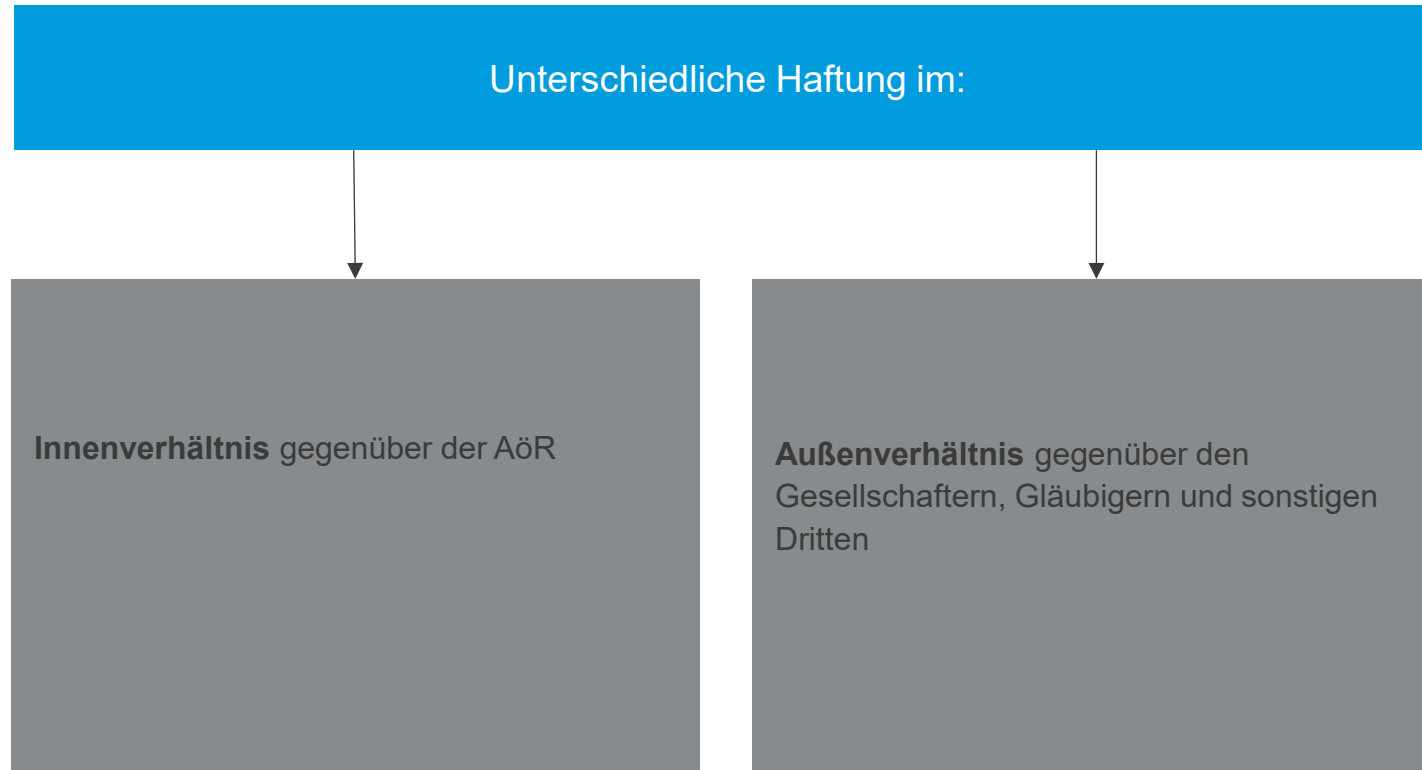
→ die Haftung eines kommunalen Mandatsträgers kommt nur in Betracht, wenn sich aus der Mandatstätigkeit ein Vermögensschaden gegenüber einem Dritten ergibt.

Beispiele

- Zu Unrecht verweigerte Genehmigung (Planungs- und Baurecht)
- Unterlassen von notwendigen Instandsetzungen kommunaler Anlagen auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrates
- Übermäßige Entnahmen durch Gesellschafter (BGH NJW 1977, S. 2311ff.)
- Vergabe ungesicherter Darlehen (BGH NJW-RR 2007, S. 390f.)
- Untätigkeit trotz des Verdachts existenzgefährdender Geschäftspraktiken (LG Bielefeld ZIP 2000, S. 20ff.)
- Nutzung von Geschäftschancen der Gesellschaft durch AR-Mitglied persönlich (Sog. Corporate Opportunity Doctrine)

4. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken

4.2. Zivilrechtliche Haftung – Haftung im Außenverhältnis / Haftung im Innenverhältnis



4. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken

4.2. Zivilrechtliche Haftung - Haftung im Außenverhältnis

Mandatsträger werden als Inhaber eines öffentlichen Amts angesehen (§ 839 BGB)

- Die Gemeinde, Kreis oder die Anstalt öffentlichen Rechts haftet im Außenverhältnis bei Schäden (Art 34 GG i. V. m. § 839 BGB)
- Haftungsmaßstab: Einfache Fahrlässigkeit (außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt)
- Kommunale Mandatsträger sind für Schäden im Außenverhältnis grundsätzlich nicht unmittelbar haftbar.

4. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken

4.2. Zivilrechtliche Haftung - Haftung im Innenverhältnis

Regressnahme der Gemeinde oder des Kommunalunternehmens ist möglich, wenn die Voraussetzungen von § 2 Absatz 2 KUV i. V. m. § 43 Absatz 4 GO vorliegen

§ 2 Abs. 4 KUV: „Erleidet die Gemeinde oder das Kommunalunternehmen infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Abs. 4 GO NRW entsprechend.“

§ 43 Abs. 4 GO: „Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

4. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken

4.2. Zivilrechtliche Haftung - Haftung im Innenverhältnis

Sorgfaltsmaßstab bei Ausübung des Mandates:

- sorgfältige Vorbereitung der Entscheidung
- Abwägung möglicher Konsequenzen
- Einholung der Auskunft von Verwaltung, einer sonstigen Behörde oder externen Fachleuten bei fehlender Sach- oder Rechtskenntnis

Zudem erforderlich ist die aktive Mitwirkung an dem schadensverursachenden Beschluss

- (wohl) nicht bei Nein-Stimme oder Enthaltung bei der Beschlussfassung
- Nachweis ist schwierig bei geheimer Beschlussfassung, die nicht einstimmig erfolgt (ggf. Hinweis im Protokoll)

4. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken

4.2. Zivilrechtliche Haftung – Haftungsminimierung

Verwaltungsrat kann das **Haftungsrisiko** durch seine ordnungsgemäße Organisation **mindern**, indem er namentlich:

- eine Geschäftsordnung erlässt
- ggf. Ausschüsse einrichtet
- turnusmäßige Sitzungen durchführt
- sich regelmäßig erforderliche Informationen beschafft
- seine Tätigkeit angemessen dokumentiert, insbesondere detaillierte Protokolle über Sitzungen erstellt
- sich im Einzelfall durch externe Berater unterstützen lässt

4. Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Risiken

4.3. Strafrechtliche Haftung

§ 263 StGB: **Betrug**

§ 264 StGB: **Subventionsbetrug**

§ 264a StGB: **Kapitalanlagebetrug**

§ 266 StGB: **Untreue**

§§ 283 StGB: **Bankrott**

§§ 331, 332: **Vorteilsannahme** und **Bestechlichkeit** im Amt

§ 370 AO: **Steuerhinterziehung**

§ 400 AktG: **Unrichtige Darstellung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft**

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 11 Old Jewry, London EC2R 8DU. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

Zuständigkeiten beim Erlass von Satzungen

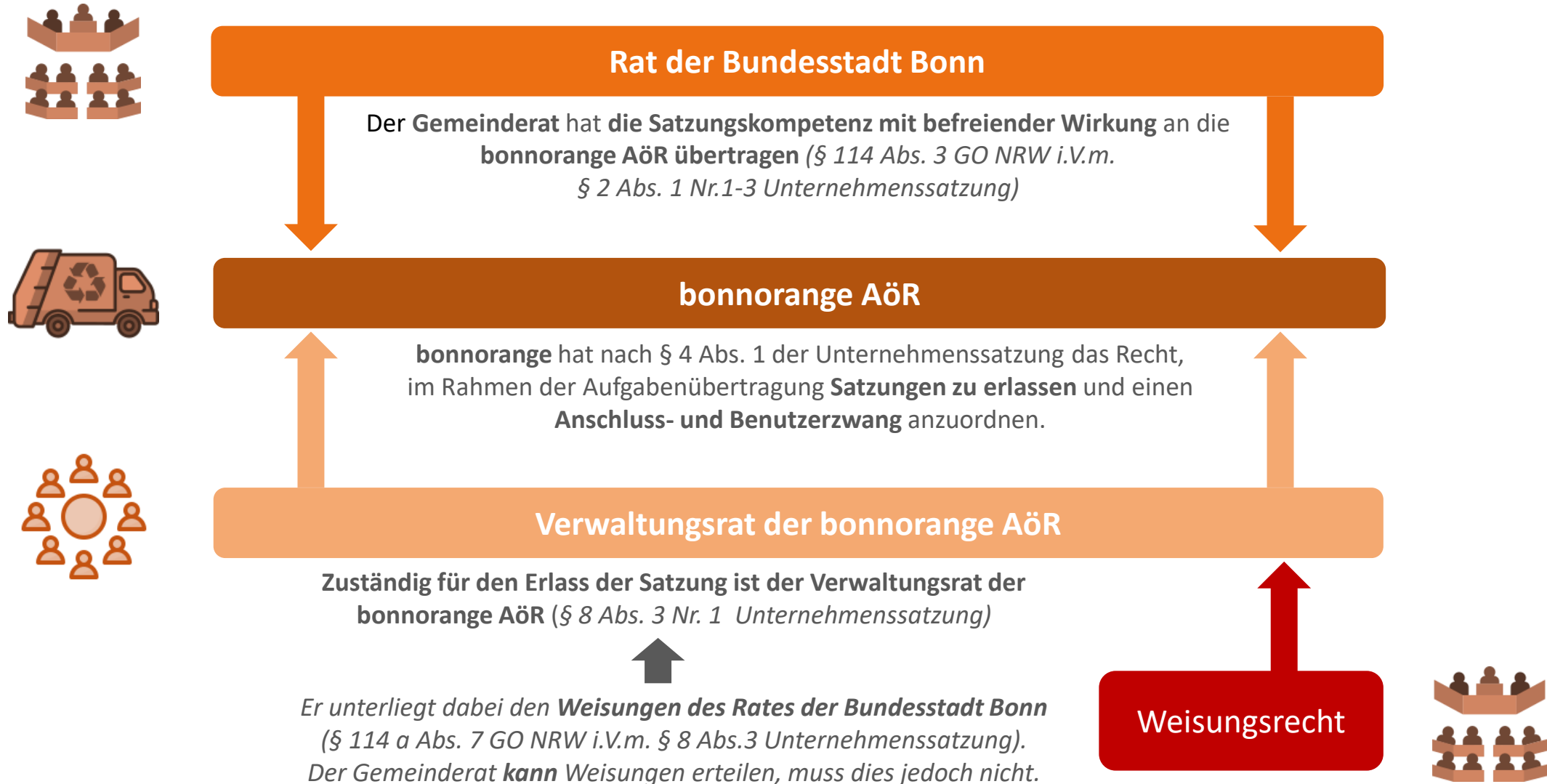


VR-Sitzung 30.01.2026

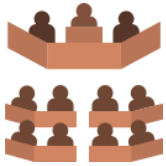
**bonn
Orange**



Zuständigkeiten bei dem Erlass von Satzungen



Ausübung des Weisungsrechts



Allgemein:

- Generell ist die Möglichkeit der **Einflussnahme der Gemeinde** bei einer AÖR auf das **gesetzliche Mindestmaß beschränkt**.
- Zur Ausübung seiner Kontrollfunktionen kann der Gemeinderat jedoch der bonnorange AÖR Weisungen bei dem Erlass von Satzungen erteilen.
- Hierbei ist der Gemeinderat aufgefordert, ein **ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Kontrolle der AÖR einerseits und effizienter und selbstständiger Aufgabenbewältigung** durch die AÖR andererseits **zu wahren**, mithin ihr Organisationsermessen nicht durch **überschießende Weisungen** zu behindern bzw. einzuschränken.

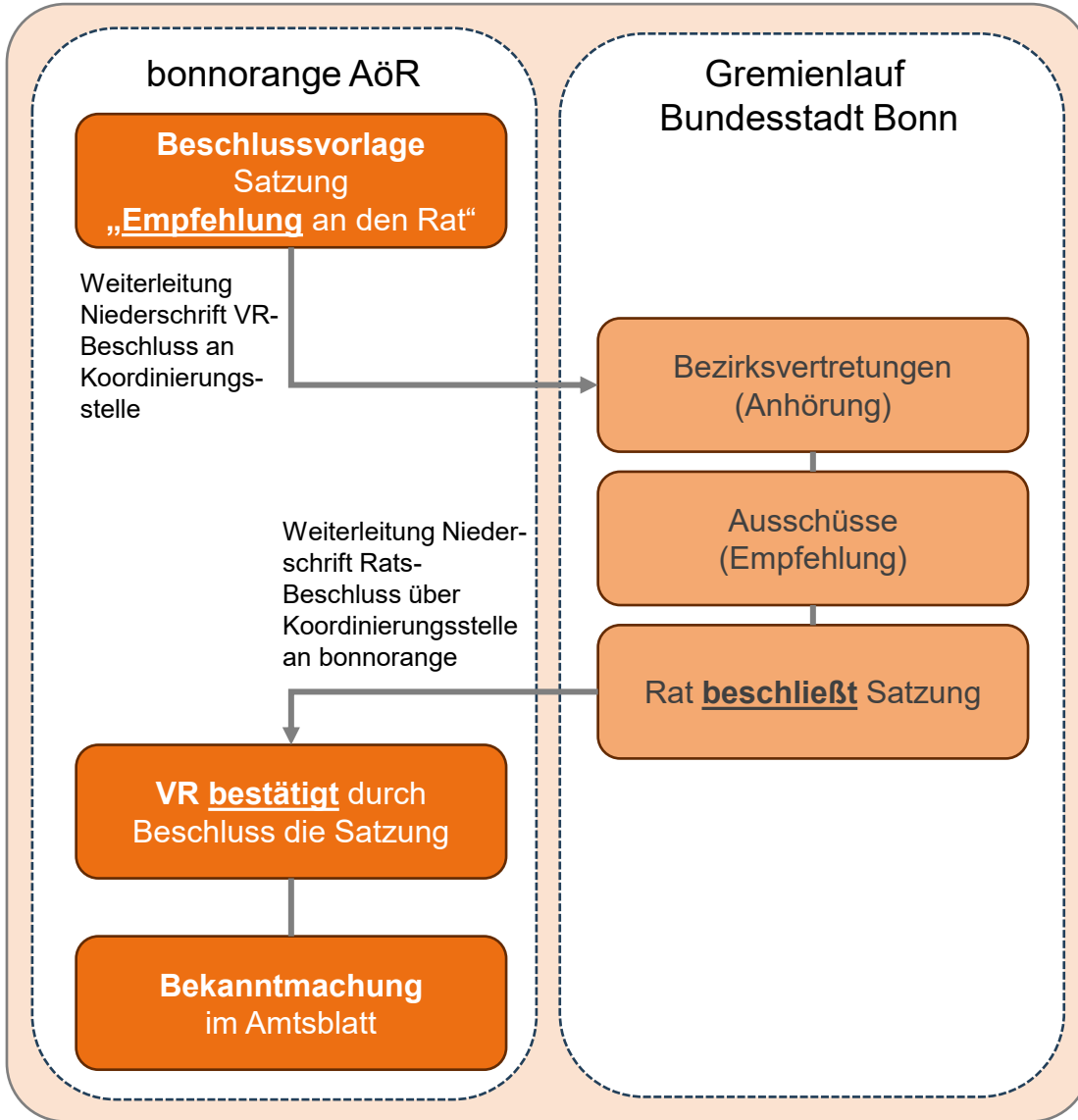
Ermessenskriterien: Anstaltslast, Grundsatz der Sparsamkeit sowie Risiko der Gewährträgerhaftung

- Die Bundesstadt Bonn muss im Rahmen ihrer **Anstaltslast** sicherstellen, dass die bonnorange AÖR die ihr **übertragenen Aufgaben ausführen kann**.
- Der Rat hat hierbei **finanzielle Aspekte** (*Kosten & Betriebsmittel*) sowie **technische Aspekte** der Anstaltslast (*keine Beeinträchtigung der selbständigen Erfüllung bestehender Aufgaben*) bei **seiner Weisung einfließen zu lassen**.
- Dabei ist der **Grundsatz der Sparsamkeit** zu wahren. Das Ziel (z.B. Straßenreinigung) sollte mit möglichst geringem Mitteleinsatz erreicht werden.
- Die **Trägerkommune haftet** gemäß § 114 a Abs. 5 GO NRW im Außenverhältnis, **unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt (Gewährträgerhaftung)**. Entsprechend sollten nicht grundlos Weisung ergehen, welche ein Haftungsrisiko der Anstalt erhöht.

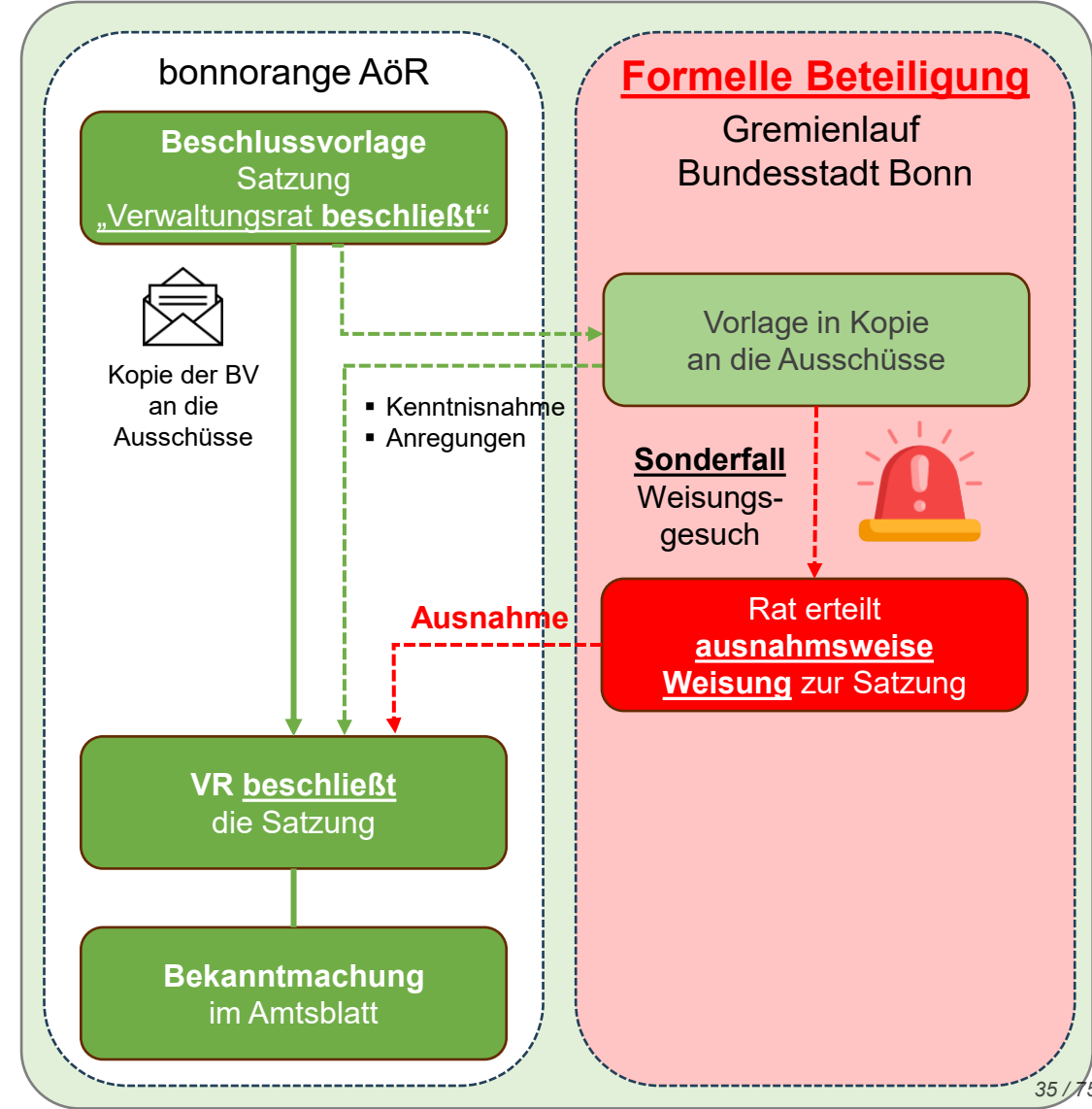
Beschluss von Satzungen

 **≠ GO NRW und U-Satzung**

Bisherige Vorgehensweise



GO NRW- u. satzungskonforme Vorgehensweise



bonnorange AöR
Herrn Sven Sadewasser
Herrn Eike Schneider
Lieselingsweg 110
53119 Bonn

per E-Mail

Köln, 27.01.2026
Unser Zeichen 103/13/23 DS/EB

**Beratung der bonnorange AöR
in dem Projekt: „Geplante Übertragung des Winterdienstes auf Geh-
wegen an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs auf die bonno-
range AöR“
- Zusammenfassung der Stellungnahme -**

Sehr geehrter Herr Sadewasser,
sehr geehrter Herr Schneider,

wie am 27.01.2026 mit Ihnen besprochen, fassen wir Ihnen anbei die Ergebnisse unserer Stellungnahme zur geplanten Übertragung des Winterdienstes auf Gehwegen an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs auf die bonnorange AöR für die Sitzung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR nochmals zusammen. Für die Herleitung dieser Ergebnisse, verweisen wir auf unsere Stellungnahme.

Dr. Ralf Gruneberg
Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt

Dr. Anke Wilden-Beck, M.J.I. ¹
Rechtsanwältin

Dr. Ralf Bleicher ²
Rechtsanwalt

Udo Kotzea ²
Rechtsanwalt

Manfred Reiche ²
Rechtsanwalt

Daniel Strausfeld ³
Rechtsanwalt

Hannah Scholz ³
Rechtsanwältin

Alexandra Darmis ³
Rechtsanwältin

Walter Hartwig [†]
Rechtsanwalt

1: Salary-Partnerin
2: Of Counsel
3: angestellte Rechtsanwälte/innen

Gegenstand der Stellungnahme war die rechtliche Prüfung, inwieweit der Gemeinderat der Bundesstadt Bonn den Winterdienst auf Gehwegen an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs auf die bonnorange AöR übertragen kann, welcher derzeit über die Straßenreinigungssatzung der bonnorange AöR auf die Anlieger gelegt wurde.

1. Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung der Straßenreinigungssatzung bei der bonnorange AöR

Zuständig für den Erlass der Straßenreinigungssatzung in der Bundesstadt Bonn ist der Verwaltungsrat der bonnorange AöR, welche die Aufgabe der Straßenreinigung gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR von der Bundesstadt Bonn befreiend übertragen bekommen hat.

Die bonnorange AöR hat im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis die Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen gemäß § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung den Anliegern auferlegt, was gemäß § 4 Abs. 1 StrReinG NRW zulässig ist.

2. Weisungsbefugnis des Gemeinderats der Bundesstadt Bonn

Der Gemeinderat der Bundesstadt Bonn ist durch die Übertragung der Satzungskompetenz gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR für Änderungen an der Straßenreinigungssatzung nicht mehr zuständig. Generell ist die Möglichkeit der Einflussnahme der Gemeinde bei einer AöR auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt. Zu Ausübung seiner Kontrollfunktionen kann der Gemeinderat jedoch der bonnorange AöR nach § 114a Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 8 Abs. 3 Unternehmenssatzung der bonnorange AöR Weisungen bei dem Erlass von Satzungen erteilen. Hierbei ist der Gemeinderat aufgefordert, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Kontrolle der AöR einerseits und effizienter und selbstständiger Aufgabenbewältigung durch die AöR andererseits zu wahren.

Beispielsweise kann die Erteilung einer Weisung durch den Gemeinderat geboten sein, wenn die bonnorange AöR gedenkt, Satzungen zu erlassen, welche zu hohen Ausgaben führen würde, welche auch die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Anstaltslast¹ belasten würden, oder hierdurch ein hohes Haftungsrisiko für die bonnorange AöR entstehen würde,

¹ Eine Gemeinde ist im Innenverhältnis zu ihrer AöR verpflichtet, die Existenz der Anstalt zu sichern, und zu gewährleisten, dass die Anstalt die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann, auch als Anstaltslast bezeichnet.

welches auch die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Gewährträgerhaftung² betreffen könnte.

Soweit der Gemeinderat der Bundesstadt Bonn bei der Satzungsänderung der Straßenreinigungssatzung dem Verwaltungsrat der bonnorange AöR eine Weisung bezüglich der Übernahme des Winterdienstes an Haltestellen zu erteilen gedenkt, muss er hierbei berücksichtigen, dass die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Anstaltslast sicherstellen muss, dass die bonnorange AöR die ihr übertragenen Aufgaben ausführen kann. Da die Übernahme des Winterdienstes nur unter Einsatz von zusätzlichem Personal und Fahrzeugen, sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur ermöglicht werden kann, oder durch ggf. nicht erfolgreiche Beauftragung eines Dritten, und hierdurch Zusatzkosten auch auf die Bundesstadt Bonn zukommen, kann es im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in Verbindung mit der Anstaltslast der Bundesstadt Bonn geboten sein, keine Weisung zu erteilen, welche die Übernahme der Winterwartung durch die bonnorange AöR zum Ziel hat. Auch muss die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Anstaltslast sicherstellen, dass die bonnorange AöR, auch aus technischer Sicht, weiterhin in der Lage ist, ihre übertragenen Aufgaben zu erfüllen, was bei der Übernahme der Winterwartung derzeit nicht gesichert ist.

Zusätzlich zur Verpflichtung des Gemeinderats der Bundesstadt Bonn ist sicherzustellen, dass die selbstständige Aufgabenwahrnehmung durch die bonnorange AöR, mithin ihr Organisationsermessen, nicht durch überschießende Weisungen behindert wird. Dies spricht hier gegen die Erteilung einer solchen Weisung.

3. Beistandsleistungen

Die Möglichkeit nach § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung über Beistandsleistungen, nachdem die bonnorange AöR im Rahmen von Beistandsleistungen für die Bundesstadt Bonn tätig werden kann, erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung des Winterdienstes auf Gehwegen an den Haltestellen in Bonn. Denn Beistandsleistungen können nur für Aufgaben erbracht werden, für welche die Bundesstadt Bonn noch zuständig ist, was bei der Straßenreinigung aufgrund der befreienden Übertragung auf die bonnorange AöR nicht mehr

² Im Außenverhältnis haftet die Trägerkommune gemäß § 114a Abs. 5 GO NRW für Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist, sog. Gewährträgerschaft.

der Fall ist. Auch kann die Beistandsleistung nicht einseitig von der Bundesstadt Bonn gefordert werden, sondern bedarf eines beidseitigen Vertrages zwischen der Bundesstadt Bonn und der bonnorange AöR.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Gruneberg
Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt

Daniel Strausfeld
Rechtsanwalt

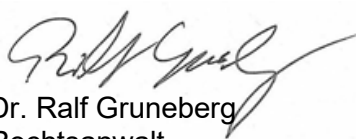
ENTWURF

Geplante Übertragung des Winterdienstes auf Gehwegen an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs auf die bonnorange AÖR

- Kurzstellungnahme -

Köln, 27.01.2026
Az.: 103/13/23

im Auftrag der bonnorange AÖR



Dr. Ralf Gruneberg
Rechtsanwalt
Dipl.-Verwaltungswirt



Udo Kotzea
Rechtsanwalt



Daniel Strausfeld
Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis:

A.	Sachverhalt.....	3
I.	Organisation des Winterdienstes in der Stadt Bonn	3
II.	Derzeitige Überlegungen	4
III.	Fragestellung	4
B.	Rechtliche Würdigung.....	4
I.	Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen in Bonn	4
1.	Zuständigkeit der bonnorange AöR für Satzungsänderungen der Straßenreinigungssatzung	5
2.	Weisungsrecht des Gemeinderates	5
a)	Umfang des Weisungsrechtes	6
b)	Folgen der Weisung für die bonnorange AöR	7
c)	Zwischenergebnis	9
3.	Anstaltslast, Grundsatz der Sparsamkeit und Gewährträgerhaftung	9
a)	Umfang der Anstaltslast	9
aa)	Finanzieller Aspekt der Anstaltslast	10
bb)	Technischer Aspekt der Anstaltslast	11
cc)	Zwischenergebnis	12
b)	Gewährträgerhaftung	12
4.	Zwischenergebnis.....	13
II.	Übernahme der Winterwartung an Haltestellen als Beistandsleistung.....	13
1.	Beistandsleistungen.....	13
2.	Fehlende Zuständigkeit der Bundesstadt Bonn für die Aufgabe der Winterwartung	14
3.	Vertragsautonomie	15
III.	Zusammenfassung	16

A. Sachverhalt

Die bonnorange AöR ist eine selbstständige Einrichtung der Bundesstadt Bonn in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gemäß § 114 a Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Sie wurde im Jahre 2013 durch die Umwandlung des (optimierten) Regiebetriebes Amt 70 für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft gegründet. Die bonnorange AöR befindet sich in der 100-prozentigen Trägerschaft der Bundesstadt Bonn.

I. Organisation des Winterdienstes in der Stadt Bonn

Die bonnorange AöR ist auf Grundlage des § 114 a GO NRW i. V. m. § 2 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR zuständig für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes NRW. Diese Aufgaben wurden der bonnorange AöR mit befreiender Wirkung übertragen mit der Folge, dass die Bundesstadt Bonn von dieser Aufgabe befreit ist und die bonnorange AöR nunmehr selbst und eigenverantwortlich zuständig ist.

Von der Aufgabenübertragung umfasst ist auch ausdrücklich die der Bundesstadt Bonn obliegende Reinigungspflicht der Gehwege -mit Ausnahme des Winterdienstes- vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn. Zudem hat die Anstalt gemäß § 4 der Unternehmenssatzung das Recht, für diese Aufgaben Satzungen zu erlassen sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen (§ 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung).

Zuständig für den Erlass der Satzungen ist der Verwaltungsrat der AöR. Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat gemäß § 8 Abs. 3 den Weisungen des Rates der Bundesstadt Bonn und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dies entspricht auch der gesetzlichen Regelung, vgl. § 114 a Abs. 7 GO NRW.

Neben diesen der bonnorange AöR übertragenen Aufgaben, kann die bonnorange AöR die Bundesstadt Bonn gem. § 13 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben gegen angemessene Vergütung unterstützen. Die wesentlichen Pflichten sowie die Grundsätze zur Erfüllung von Beistandsleistungen haben die bonnorange AöR und die Bundesstadt Bonn in der Rahmenvereinbarung über Beistandsleistungen vom 18.12.2012 geregelt (Rahmenvereinbarung).

II. Derzeitige Überlegungen

Der Rat der Bundesstadt Bonn möchte nunmehr erreichen, dass die bonnorange AöR auch die Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr übernimmt. Die Straßenreinigungspflicht bzw. die Winterwartung für diesen Bereich war bisher satzungsgemäß den Anliegerinnen und Anliegern übertragen worden (vgl. § 4 i. V. m. § 6 der Straßenreinigungssatzung). Die bonnorange AöR sieht sich nicht in der Lage, diese Reinigungsleistungen an öffentlichen Haltestellen zusätzlich zu übernehmen.

III. Fragestellung

Vor diesem Hintergrund soll untersucht werden, ob die Bundesstadt Bonn der bonnorange AöR die Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr durch Satzungsänderung der Straßenreinigungssatzung übertragen kann und was dem entgegengehalten werden kann. Zudem soll geprüft werden, ob die bonnorange AöR in sonstiger Weise einseitig zur Durchführung der Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr verpflichtet werden kann und was dem entgegensteht.

B. Rechtliche Würdigung

I. Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen in Bonn

Die Gesetzliche Grundlage der Winterwartung von Gehwegen ist in NRW im Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) geregelt.

Die Winterwartung von kommunalen Gehwegen obliegt gemäß § 1 Abs. 1 und 2 StrReinG NRW den Gemeinden. Diese können gemäß § 4 Abs. 1 StrReinG NRW die Winterwartung im Rahmen einer Satzung den Anwohnern auferlegen.

In der Bundesstadt Bonn ist die Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen in der Straßenreinigungssatzung geregelt. In der Satzung wurde von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 1 StrReinG NRW Gebrauch gemacht, die Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellenden Anliegern aufzuerlegen (vgl. § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung).

Damit die Winterwartung auf den Gehwegen bei den Haltestellen nicht mehr wie in § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung geregelt den Anliegern obliegt, sondern wie von der Bundesstadt Bonn beabsichtigt, fortan der bonnorange AöR, bedarf es einer Satzungsänderung.

1. **Zuständigkeit der bonnorange AöR für Satzungsänderungen der Straßenreinigungssatzung**

Zuständig für den Erlass der Straßenreinigungssatzung in der Bundesstadt Bonn ist der Verwaltungsrat der bonnorange AöR gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR.

Die Bundesstadt Bonn hat der bonnorange AöR die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW sowie die Kompetenz zum Erlass der Straßenreinigungssatzung gemäß § 114 a Abs. 3 S. 2 GO NRW übertragen. Durch die Übertragung der Satzungscompetenz über die Straßenreinigungssatzung hat die Bundesstadt Bonn nicht mehr die Zuständigkeit für der Erlass und die Änderung der Straßenreinigungssatzung, da die Satzungscompetenz nunmehr bei der bonnorange AöR liegt, welche anstelle der Gemeinde befugt ist die Straßenreinigungssatzung zu erlassen und zu ändern.¹

2. **Weisungsrecht des Gemeinderates**

Die Bundesstadt Bonn ist durch die Übertragung der Satzungscompetenz gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW für Änderungen an der Straßenreinigungssatzung nicht mehr zuständig, kann jedoch der bonnorange AöR nach § 114 a Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 8 Abs. 3 Unternehmenssatzung Weisungen bei dem Erlass und der Änderung von Satzungen erteilen.

Die Einflussnahmemöglichkeiten der Gemeinde auf die AöR ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW und der Unternehmenssatzung.² Generell

¹ Vgl. vertiefend: *Cronauge*, Kommunale Unternehmen, 6 Auflage 2015, S. 218 ff. und 220; *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage 2021, D Rn.175; *Holz/Kürten/Grabolle*, KommJur 2014, 281 (283); *eld/Kotzea*, in Held/ Winkel/ Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand 2025, § 114 a Ziffer 4.1.

² *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage 2021, D Rn. 220; Vgl. *Müller*, in Müller Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen, Stand 2025, § 114 a GO NRW Ziffer 15; *Holz/Kürten/Grabolle*, KommJur 2014, 281 (283); *Wellmann*, in: Rehn/Cronauge/ von Lepp/Knirsch, GO NRW Kommentar Stand 2025, § 114 a Rn 49; vgl. *Held/Kotzea*, in Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand 2025, § 114 a Ziffer 6; *Cronauge*, Kommunale UUnternehmen,6 Auflage 2015, S. 222 und 226.

ist die Möglichkeit der Einflussnahme der Gemeinde bei einer AöR auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt.³

Im Fall des Erlasses oder der Änderung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe (vgl. § 114 a Abs. 3) unterliegt der Verwaltungsrat einer AöR jedoch den Weisungen des Gemeinderates.⁴ Der Gemeinderat behält hierdurch die inhaltliche Kontrolle, wenn er der AöR das Satzungsrecht zusammen mit den Aufgaben überträgt.⁵

Entsprechend unterliegt auch der Verwaltungsrat der bonnorange AöR bei der Änderung der Straßenreinigungssatzung den Weisungen des Gemeinderats der Bundesstadt Bonn. Dies ergibt sich wie gezeigt bereits aus § 114 a Abs. 7 S. 4 GO NRW und ist ebenfalls in § 8 Abs. 3 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR geregelt.

a) Umfang des Weisungsrechtes

Bei der Erteilung von Weisungen muss der Gemeinderat der Bundesstadt Bonn sicherstellen, dass die bonnorange AöR ihre Aufgabe weiterhin unbehindert ausführen kann, was bei Übernahme des Winterdienstes jedoch nicht gesichert ist.

Gemäß § 114 a Abs. 7 S. 4 GO NRW und § 8 Abs. 3 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR ist der Umfang des Weisungsrechtes auf den Erlass von Satzungen beschränkt. Weitere Einschränkungen des Weisungsrechtes regelt weder das Gesetz noch die Unternehmenssatzung der bonnorange AöR.

Bei der Ausübung seines Weisungsrechtes bei dem Erlass und der Änderung von Satzungen durch die bonnorange AöR ist der Gemeinderat daher grundsätzlich frei.⁶

³ Wellmann, in: Rehn/Cronauge/von Lepp/Knirsch, GO NRW Kommentar Stand 2025, § 114 a Rn 49.

⁴ Schraml, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage 2021, D Rn. 226 und 228; Müller, in: Müller Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen, Stand 2025, § 114 a GO NRW Ziffer 15; Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (283); Wellmann, in: Rehn/Cronauge/von Lepp/Knirsch, GO NRW Kommentar Stand 2025, § 114 a Rn 49; vgl. Held/Kotzea, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand 2025, § 114 a Ziffer 6; Cronauge, Kommunale UUnternehmen, 6 Auflage 2015, S. 222.

⁵ Müller, in: Müller Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen, Stand 2025, § 114 a GO NRW Ziffer 15; Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6 Auflage 2015, S. 222 und 226.

⁶ Schraml, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage 2021, D Rn. 226 und 228; Müller, in: Müller Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen, Stand 2025, § 114a GO NRW Ziffer 15; Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (283); Wellmann, in: Rehn/Cronauge/von Lepp/Knirsch, GO NRW Kommentar Stand 2025, § 114 a Rn 49; vgl. Held/Kotzea, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand 2025, § 114 a Ziffer 6; Cronauge, Kommunale UUnternehmen, 6 Auflage 2015, S. 222.

Jedoch wird der Rat der Gemeinde bei der Ausübung seines Weisungsrechtes sicherstellen müssen, dass die selbstständige Aufgabenwahrnehmung, mithin also das Organisationsermessen bei der Durchführung der Aufgabe, durch die AöR nicht durch überschießende Weisungen behindert wird.⁷

Denn der Gemeinderat ist in jedem Fall aufgefordert, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ausreichender Kontrolle der AöR einerseits und effizienter und selbstständiger Aufgabenbewältigung durch die AöR andererseits herzustellen.⁸

Entsprechend werden Weisungen, die der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung entgegenstehen können, nicht vom Weisungsrecht des Gemeinderates umfasst sein.⁹

b) Folgen der Weisung für die bonnorange AöR

Wenn der Gemeinderat dem Verwaltungsrat der bonnorange AöR die Weisung erteilt, die Straßenreinigungssatzung derart zu ändern, dass nicht mehr die Anlieger, sondern die bonnorange AöR für den Winterdienst auf Gehwegen an Haltestellen zuständig ist, die bonnorange AöR jedoch nicht die Kapazitäten hat diese Aufgabe zu erfüllen und die effiziente Aufgabenerfüllung der bonnorange AöR hierdurch gefährdet wird, wird sie durch diese Weisung bei der selbstständigen Ausführung der ihre übertragenen Aufgaben beeinträchtigt.

Denn selbst wenn die Stadt Bonn dafür Sorge trägt, dass die bonnorange AöR die finanziellen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält, so bedarf der Aufbau der entsprechend benötigten Organisationsstrukturen, insbesondere aber auch die Einstellung von zusätzlichem Personal, die Anschaffung von benötigten Fahrzeugen und die Schaffung von, für die Fahrzeuge erforderlichen, Stellplätzen, sowie Bereitstellung von Räumlichkeiten für das zusätzliche Personal mehr Zeit und kann selbst dann noch ineffizient sein. Denn die Winterwartung muss innerhalb eines engen dreistündigen Zeitfensters (4 Uhr bis 7 Uhr), an allen

⁷ Wellmann, in: Rhen/Cronauge/von Lepp/Knirsch, GO NRW Kommentar Stand 2025, § 114 a Rn. 49

⁸ Wellmann, in: Rehn/Cronauge/von Lepp/Knirsch, GO NRW Kommentar Stand 2025, § 114 a Rn. 49

⁹ Vgl. Wellmann, in: Rehn/Cronauge/von Lepp/Knirsch, GO NRW Kommentar Stand 2025, § 114 a Rn. 49

Haltestellen in Bonn erfolgen. Die hierzu erforderlichen Ressourcen und Personal können von der bonnorange nicht aufgebaut werden, ohne dass sie bei der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben an Effizienz verliert.

Somit besteht auch die Gefahr, dass die bonnorange AöR die Ihr übertragene Aufgabe der Straßenreinigung zukünftig in geringerer Effizienz durchführen wird, da sie mehr Aufgaben im Rahmen der Straßenreinigung durchführen muss, als dies zuvor notwendig war und hierzu entsprechend mehr Ressourcen benötigt. Zu beachten ist hier auch, dass die bonnorange AöR derzeit davon ausgeht, dass sich der Umfang des Winterdienstes in den nächsten Jahren auch unabhängig von den Bushaltestellen auf Gehwegen erhöhen wird. Mit der Erweiterung des Radwegenetzes werden auf die bonnorange AöR in absehbarer Zukunft weitere ressourcen- und kostenintensive Aufgaben zukommen, die im oben genannten Zeitfenster (4 Uhr bis 7 Uhr), bewältigt werden müssen.

Insbesondere ist die zusätzliche Aufgabe der Winterwartung an den Haltestellen nur an wenigen Wochen im Jahr erforderlich. Die bonnorange AöR muss das hierfür benötigte Personal und die Fahrzeuge jedoch das ganze Jahr über bereithalten, ohne dass sie dieses in der übrigen Zeit sinnvoll andersorts einsetzen kann.

Diese Problematik könnte zwar durch eine Beauftragung eines Dritten mit der Winterwartung umgangen werden, doch hat die Vergangenheit gezeigt, dass nicht immer ein wirtschaftliches Angebot im Rahmen eines Vergabeverfahrens eingeht. In diesem Fall obliegt es der bonnorange AöR, die Winterwartung vorzunehmen, was die hier aufgeführten Probleme mit sich bringt.

Dies spricht dafür, dass die Weisung, welche zur Übernahme der Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen durch die bonnorange AöR führt, diese in ihrer selbstständigen und effizienten Aufgabenwahrnehmung, mithin ihr Organisationsermessen, behindert und aus diesem Grund nicht vom Gemeinderat in dieser Form erteilt werden sollte.

c) Zwischenergebnis

Die Zuständigkeit des Gemeinderats der Bundesstadt Bonn erstreckt sich durch die befreiende Übertragung der Satzungsbefugnis für die Straßenreinigungssatzung auf die bonnorange AöR nach § 114 a Abs. 3 GO NRW nicht mehr auf den Erlass dieser Satzung.

Der Gemeinderat hat jedoch nach § 114 a Abs. 7 S. 4 GO NRW und § 8 Abs. 3 Unternehmenssatzung der bonnorange AöR das Recht, dem Verwaltungsart der bonnorange AöR bei dem Erlass von Satzungen Weisungen zu erteilen. Der Umfang dieser Weisungserteilung im Rahmen des Erlasses von Satzungen ist gesetzlich nicht ausdrücklich beschränkt. Jedoch wird der Rat der Gemeinde der Bundesstadt Bonn bei der Ausübung seines Weisungsrechtes sicherstellen müssen, dass die selbstständige Aufgabenwahrnehmung durch die bonnorange AöR, mithin ihr Organisationsermessen, nicht durch überschießende Weisungen behindert wird. Eine solche Behinderung der effizienten und selbstständigen Aufgabenwahrnehmung der Straßenreinigung wird in der Weisung zu sehen sein, dass die bonnorange AöR die Satzung derart ändern soll, dass sie selbst die Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen durchführt.

3. Anstaltslast, Grundsatz der Sparsamkeit und Gewährträgerhaftung

Bei einer Weisung der Bundesstadt Bonn die Satzung derart zu ändern, dass die bonnorange AöR den Winterdienst auf Gehwegen an Haltestellen durchzuführen hat, muss die Bundesstadt Bonn auch ihre Anstaltslast, den Grundsatz der Sparsamkeit und ihre Gewährträgerhaftung berücksichtigen.

a) Umfang der Anstaltslast

Eine Gemeinde ist im Innenverhältnis zu ihrer AöR verpflichtet, die Existenz der Anstalt zu sichern und zu gewährleisten, dass die Anstalt die ihr übertragenen Aufgaben nachhaltig erfüllen kann, auch als Anstaltslast bezeichnet.¹⁰ Dies ist letztlich Ausfluss der den Gemeinden kraft Gesetzes eingeräumten Möglichkeit, sich einer selbstständigen Organisationsform zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu bedienen. Dies darf

¹⁰ Schraml, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage 2021, D Rn. 129; Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284); Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, S. 218 ff. und 228.

jedoch nicht dazu führen, dass sich die Gemeinde ihrer Verantwortung durch schlichte Ausgliederung der Aufgabe, wie hier der Straßenreinigung, entledigt.¹¹ Die Anstaltslast findet ihren normativen Ausdruck in § 9 der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV). Danach hat die Gemeinde sicherzustellen, dass das Kommunalunternehmen seine Aufgabe dauernd erfüllen kann und hat es mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Zudem ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KUV für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens zu sorgen und hierzu u. a. ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.¹²

Wenn die bonnorange AöR auf Weisung des Gemeinderates die Straßenreinigungssatzung derart ändern müsste, dass die bonnorange AöR den Winterdienst auf Gehwegen an Haltestellen übernimmt, muss die Bundesstadt Bonn im Rahmen der Anstaltslast dafür Sorge tragen, dass die bonnorange AöR dies **technisch** und **wirtschaftlich** zu leisten vermag (vgl. auch § 11 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR).

Wie bereits aufgezeigt, bestehen verschiedene Hinderungsgründe bei der bonnorange AöR die der Übernahme der Winterwartung an den Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs entgegenstehen.

aa) Finanzieller Aspekt der Anstaltslast

Der bereits genannte Aspekt der zusätzlichen Ressourcen in Form von neuen Fahrzeugen, hierfür erforderliche Stellplätze, zusätzlichem Personal und erforderlichen Räumlichkeiten für das Personal erfordern einen hohen finanziellen Aufwand. Die Bundesstadt Bonn muss im Rahmen ihrer Anstaltslast dafür sorgen, dass diese Mittel der bonnorange AöR zu Verfügung stehen, so dass für die Bundesstadt Bonn zusätzliche Kosten bei der Übernahme der Winterwartung an Haltestellen durch die bonnorange AöR entstehen.

¹¹ Schraml, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage 2021, D Rn. 130; Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284); Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, S. 218 ff. und 228 ff.

¹² Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284).

Die bonnorange AöR erhält zur Finanzierung der ihr von der Bundesstadt Bonn übertragenen Aufgaben gemäß § 11 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR eine **Umlage** von der Bundesstadt Bonn, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 und 2 der Unternehmenssatzung anfallen.

Somit ist auch in der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR sichergestellt, dass die Bundesstadt Bonn ihrer Anstaltslast bezüglich des wirtschaftlichen, bzw. finanziellen Aspektes nachkommt.

Es kann im Rahmen der Anstaltslast und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 75 GO NRW angebracht sein, den Winterdienst an den Haltestellen weiterhin bei den Anliegern zu belassen, damit die bonnorange AöR ihre Aufgaben weiterhin ausführen kann und für die Bundesstadt Bonn keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen, die einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung nach § 75 GO NRW, welche das beabsichtigte Ergebnis mit dem geringstmöglichen Mittelinstanz erfordert, entgegensteht.¹³

bb) Technischer Aspekt der Anstaltslast

Neben dem wirtschaftlichen bzw. finanziellen Aspekt der Anstaltslast hat die Bundesstadt Bonn jedoch auch dafür einzustehen, dass die bonnorange AöR ihre bestehenden Aufgaben weiterhin selbstständig erfüllen kann. Wenn durch die zusätzliche Übernahme der Winterwartung auf den Gehwegen an den Haltestellen jedoch die Effizienz der übrigen Aufgaben beeinträchtigt wird, wie dies oben bereits beschrieben wurde, kann die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Anstaltslast auch angehalten sein, entsprechende Weisungen, welche die Übernahme zur Folge hätten, zu unterlassen.

¹³ *Knirsch* in: Rehen/Cronauge/von Lepp/Knirsch, GO NRW Kommentar Stand 2025, § 75 Rn. 16; *Funke/Klieve*, in: Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand 2025, § 75 Ziffer 1.

cc) Zwischenergebnis

Die Bundesstadt Bonn muss im Rahmen der Anstaltslast dafür Sorge tragen, dass die bonnorange AöR die ihr übertragenen Aufgaben technisch und wirtschaftlich zu leisten vermag. Da die Übernahme des Winterdienstes nur unter Einsatz von zusätzlichem Personal und Fahrzeugen sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur ermöglicht werden kann und hierdurch Zusatzkosten auch auf die Bundesstadt Bonn zukommen, kann es im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in Verbindung mit der Anstaltslast der Bundesstadt Bonn geboten sein, keine Weisung zu erteilen, welche die Übernahme der Winterwartung durch die bonnorange AöR zum Ziel hat. Auch muss die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Anstaltslast sicherstellen, dass die bonnorange AöR, auch aus technischer Sicht, weiterhin in der Lage ist, ihre übertragenen Aufgaben zu erfüllen, was bei der Übernahme der Winterwartung nicht gesichert ist.

b) Gewährträgerhaftung

Im Außenverhältnis haftet die Trägerkommune gemäß § 114 a Abs. 5 GO NRW für Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (sog. „Gewährträgerschaft“).¹⁴

Schäden, welche bei Schlechtleistungen der Winterwartung entstehen, würden zudem zulasten der bonnorange AöR gehen. Durch die Gewährträgerhaftung gemäß § 114 a Abs. 5 GO NRW haftet jedoch auch die Bundesstadt Bonn unbeschränkt für diese Schäden. Aus diesem Grund gilt auch dies bei der Erteilung der Weisung zu berücksichtigen, um neben einer effizienten Aufgabenerfüllung seitens der bonnorange AöR auch weiterhin eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung für die Bundesstadt Bonn weiterhin zu ermöglichen.

¹⁴ Cronauge, Kommunale Unternehmen, 6. Auflage 2015, S. 218 ff. und 228; Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284).

4. Zwischenergebnis

Soweit der Gemeinderat der Bundesstadt Bonn bei der Satzungsänderung der Straßenreinigungssatzung dem Verwaltungsrat der bonnorange AöR eine Weisung bezüglich der Übernahme des Winterdienstes an Haltestellen zu erteilen gedenkt, muss er hierbei berücksichtigen, dass die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Anstaltslast sicherstellen muss, dass die bonnorange AöR die ihr übertragenen Aufgaben ausführen kann. Da die Übernahme des Winterdienstes nur unter Einsatz von zusätzlichem Personal und Fahrzeugen sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur ermöglicht werden kann und hierdurch Zusatzkosten auch auf die Bundesstadt Bonn zukommen, kann es im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in Verbindung mit der Anstaltslast der Bundesstadt Bonn geboten sein, keine Weisung zu erteilen, welche die Übernahme der Winterwartung durch die bonnorange AöR zum Ziel hat.

Zusätzlich zur Verpflichtung des Gemeinderats der Bundesstadt Bonn sicherzustellen, dass die selbstständige Aufgabenwahrnehmung durch die bonnorange AöR, mithin ihr Organisationsermessen, nicht durch überschießende Weisungen behindert wird, spricht dies hier gegen die Erteilung einer solchen Weisung.

II. Übernahme der Winterwartung an Haltestellen als Beistandsleistung

Die grundsätzliche Möglichkeit nach § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung über Beistandsleistungen, nachdem die bonnorange AöR im Rahmen von Beistandsleistungen für die Bundesstadt Bonn tätig werden kann, erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung des Winterdienstes auf Gehwegen an den Haltestellen in Bonn.

1. Beistandsleistungen

Die Erbringung von Beistandsleistungen erstreckt sich nicht auf die Übernahme der Winterwartung, da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe in der Zuständigkeit der Bundesstadt Bonn handelt.

Beistandsleistungen sind Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts, die als hoheitliche Tätigkeit zu qualifizieren sind.¹⁵

Grundsätzlich haben die Bundesstadt Bonn und die bonnorange AöR in der Rahmenvereinbarung über Beistandsleistungen vom 18.12.2012 (Rahmenvereinbarung) vereinbart, dass die bonnorange AöR für die Bundesstadt Bonn bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn Beistandsleistungen gegen Entgelt erbringen kann. Dies ist in der KUV NRW geregelt (vgl. § 13 KUV NRW).¹⁶ Hierzu bedarf es zuvor einer konkreten Vereinbarung über die konkrete Beistandsleistung (vgl. § 2 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung).

2. **Fehlende Zuständigkeit der Bundesstadt Bonn für die Aufgabe der Winterwartung**

Die Winterwartung ist keine Aufgabe in der Zuständigkeit der Bundesstadt Bonn.

Diese Beistandsleistungen können sich nur auf Aufgaben beziehen, welche in der Zuständigkeit der Bundesstadt Bonn liegen und nicht etwa bereits auf die bonnorange AöR übertragen wurden. Dies ergibt sich bereits aus der Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesstadt Bonn und der bonnorange AöR.

In der Präambel der Rahmenvereinbarung heißt es hierzu:

Die Verantwortung der AöR für die Wahrung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben bleibt hiervon (von den Beistandsleistungen) unberührt.

¹⁵ Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284); Maier/Übleiß, KommJur 2015, 206 (206); Große/ Verspohl, in: Thimet/Hözlwimmer, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, 90. Auflage 2025; Kapitel X Ziffer 4.6.

¹⁶ Zum Begriff vgl. Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284); Maier/Übleiß, KommJur 2015, 206 (206); Große/ Verspohl, in: Thimet/Hözlwimmer, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, 90. Auflage 2025; Kapitel X Ziffer 4.6.

In § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung heißt es:

Im Rahmen der Verwaltungshilfe unterstützt die AöR die Bundesstadt Bonn bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben insbesondere mit Beistandsleistungen in folgenden Bereichen:

Die Straßenreinigung und die Winterwartung sind, wie bereits dargelegt, keine Aufgabe der Bundesstadt Bonn mehr, da sie dieser Aufgaben gemäß § 114 a Abs. 3 i. V. m. der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR auf die bonnorange AöR übertragen hat.

Da es sich bei der Winterwartung nunmehr um eine Aufgabe der bonnorange AöR handelt, kann die bonnorange AöR diesbezüglich keine Beistandsleistungen für die Bundesstadt Bonn erbringen.

3. **Vertragsautonomie**

Die Bundesstadt Bonn kann die bonnorange AöR nicht einseitig anweisen Beistandsleistungen für sie zu erbringen, sodass auch aus diesem Grund Beistandsleistungen bezüglich des Winterdienstes an Haltestellen nicht durch die bonnorange AöR erbracht werden können.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Beistandsleistungen, welche die bonnorange AöR für die Bundesstadt Bonn gemäß § 2 Abs. 1 der Rahmenvorgabe erbringen kann, um vertragliche Vereinbarungen zwischen der Bundesstadt Bonn und der bonnorange AöR. Die bonnorange AöR leistet Beistandsleistungen und erhält hierfür ein Entgelt, vgl. auch § 13 KUV.¹⁷ Diese vertraglichen Vereinbarungen können nicht einseitig von der Bundesstadt Bonn abgeschlossen werden, sondern können nur beidseitig von der Bundesstadt Bonn und der AöR vereinbart werden.

¹⁷ Zum Begriff vgl. Holz/Kürten/Grabolle, KommJur 2014, 281 (284); Maier/Übleiß, KommJur 2015, 206 (206); Große/Verspohl, in: Thimet/Hözlwimmer, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, 90. Auflage 2025; Kapitel X Ziffer 4.6.

III. Zusammenfassung

Zuständig für den Erlass der Straßenreinigungssatzung in der Bundesstadt Bonn ist der Verwaltungsrat der bonnorange AöR, welche die Aufgabe der Straßenreinigung gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR von der Bundesstadt Bonn befreiend übertragen bekommen hat.

Die bonnorange AöR hat im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis die Winterwartung auf Gehwegen an Haltestellen gemäß § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung den Anliegern auferlegt, was gemäß § 4 Abs. 1 StrReinG NRW zulässig ist.

Der Gemeinderat der Bundesstadt Bonn ist durch die Übertragung der Satzungs-kompetenz gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR für Änderungen an der Straßenreinigungssatzung nicht mehr zuständig, kann jedoch der bonnorange AöR nach § 114 a Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 8 Abs. 3 Unternehmenssatzung Weisungen bei dem Erlass von Satzungen erteilen.

Soweit der Gemeinderat der Bundesstadt Bonn bei der Satzungsänderung der Straßenreinigungssatzung dem Verwaltungsrat der bonnorange AöR eine Weisung bezüglich der Übernahme des Winterdienstes an Haltestellen zu erteilen gedenkt, muss er hierbei berücksichtigen, dass die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Anstaltslast sicherstellen muss, dass die bonnorange AöR die ihr übertragenen Aufgaben ausführen kann. Da die Übernahme des Winterdienstes nur unter Einsatz von zusätzlichem Personal und Fahrzeugen sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur ermöglicht werden kann und hierdurch Zusatzkosten auch auf die Bundesstadt Bonn zukommen, kann es im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in Verbindung mit der Anstaltslast der Bundesstadt Bonn geboten sein, keine Weisung zu erteilen, welche die Übernahme der Winterwartung durch die bonnorange AöR zum Ziel hat. Auch muss die Bundesstadt Bonn im Rahmen ihrer Anstaltslast sicherstellen, dass die bonnorange AöR, auch aus technischer Sicht, weiterhin in der Lage ist, ihre übertragenen Aufgaben zu erfüllen, was bei der Übernahme der Winterwartung nicht gesichert ist.

Zusätzlich zur Verpflichtung des Gemeinderats der Bundesstadt Bonn sicherzustellen, dass die selbstständige Aufgabenwahrnehmung durch die bonnorange AöR,

mithin ihr Organisationsermessen, nicht durch überschießende Weisungen behindert wird, spricht dies hier gegen die Erteilung einer solchen Weisung.

Die Möglichkeit nach § 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung über Beistandsleistungen, nachdem die bonnorange AöR im Rahmen von Beistandsleitungen für die Bundesstadt Bonn tätig werden kann, erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung des Winterdienstes auf Gehwegen an den Haltestellen in Bonn. Denn Beistandsleistungen können nur für Aufgaben erbracht werden, für welche die Bundesstadt Bonn noch zuständig ist, was bei der Straßenreinigung aufgrund der Übertragung auf die bonnorange AöR nicht mehr der Fall ist. Auch kann die Beistandsleistung nicht einseitig von der Bundesstadt Bonn gefordert werden, sondern bedarf eines beidseitigen Vertrages zwischen der Bundesstadt Bonn und der bonnorange AöR.

Engstellenkataster



Ergebnisse - Methodik

› wesentlich Bewertungskriterien gemäß Workshops



● KO-Kriterien

- › Länge größer als 150 m
- › punktuelle Engstelle schmaler als 3,55 m Breite
- › Engstelle im Streckenverlauf schmaler als 3,55 m Breite
- › Gefälle / Steigung größer als 12 %
- › hohe Verkehrsdichte an Ein- / Ausfahrstellen bzw. gefährliche / unübersichtliche Ein- / Ausfahrstellen
- › starke Sichteinschränkung
- › unübersichtliche Verkehrssituation / Kreuzungen im Gefahrenabschnitt

Bei Erfüllen eines oder mehrerer KO-Kriterien Einstufung in Risikostufe 3 (rot) → eine Befahrung ist unter diesen Bedingungen nicht zulässig

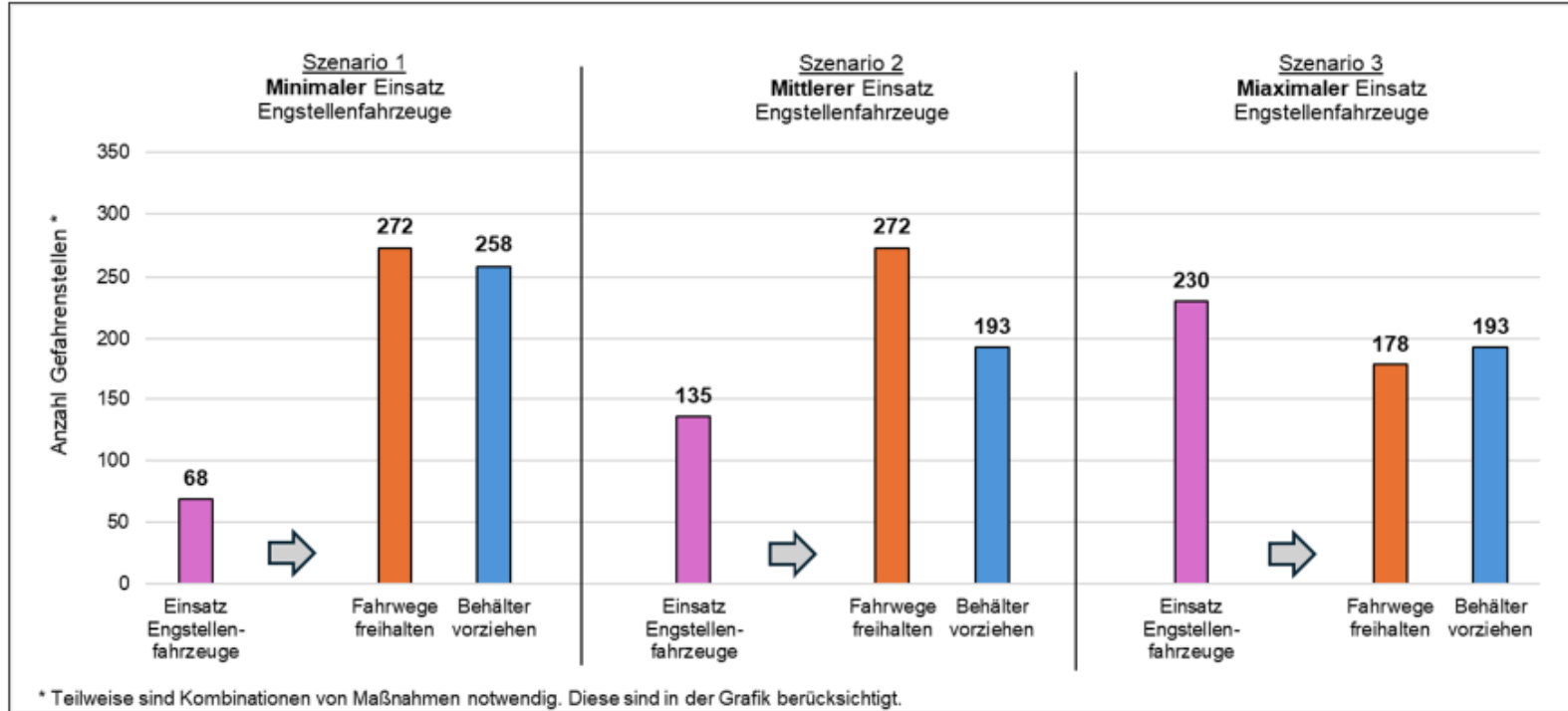
Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrensituationen

Im Rahmen von K.O. Kriterien nur bedingt möglich, z.B.:

- > Straßenbauliche Anpassungen (Straßenbreite von 3,55m erforderlich!)
 - > Versetzung von Straßenlaternen
 - > Bäume / Hecken beseitigen
 - > Schilder / sonst. Hindernisse versetzen
-
- ⇒ **Größtenteils kaum realisierbar**
 - ⇒ **Kosten- und zeitintensiv**

Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung / -reduzierung

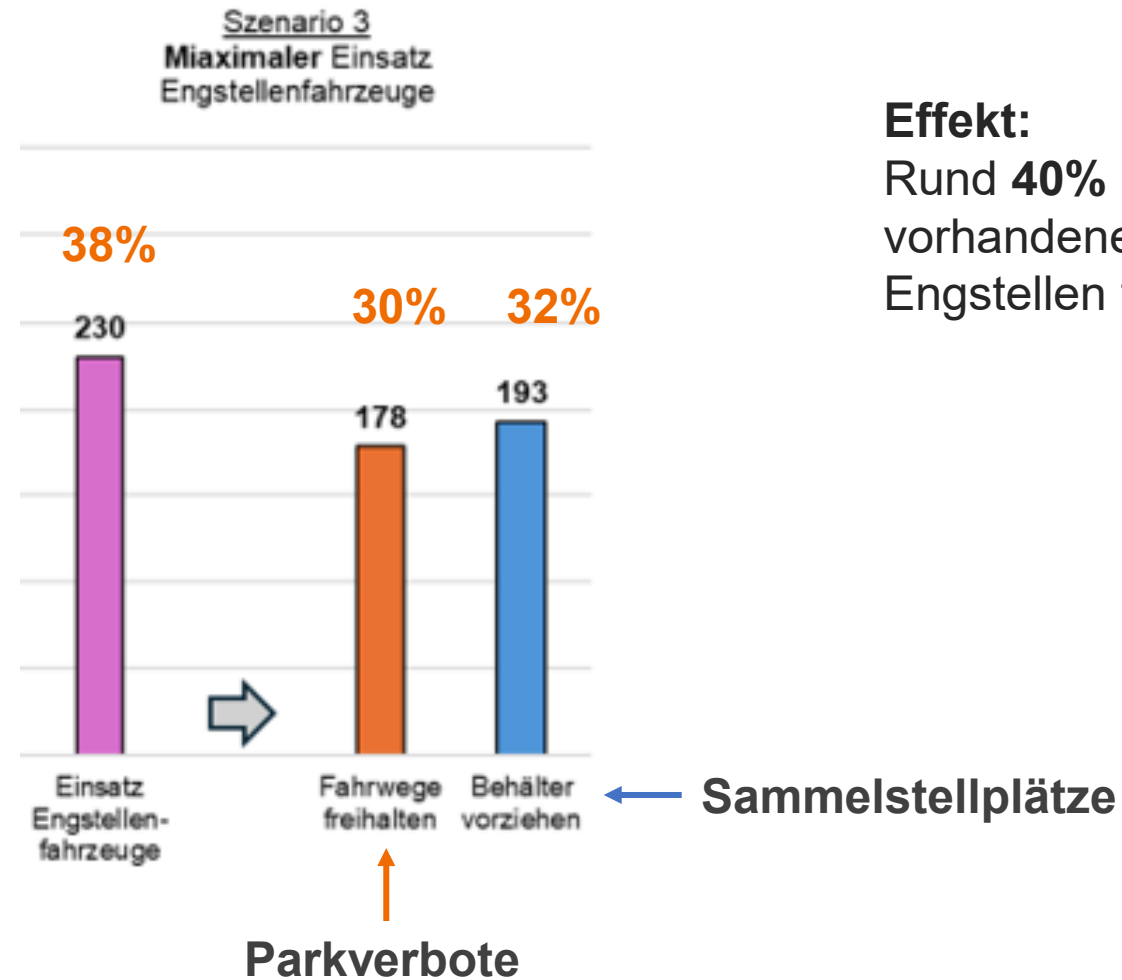
› Auswirkungen Umfang Engstellenfahrzeugeinsatz



- Bei zunehmendem Einsatz von Engstellenfahrzeugen
 - › Wirtschaftlichkeit deutlich geringer
 - › Bürger*innen-Freundlichkeit nur geringfügig höher



Szenario 3: Maximaler Einsatz Engstellenfahrzeuge



Effekt:

Rund **40%** der im Stadtgebiet vorhandenen problematischen Engstellen technisch lösbar!

Engstellenfahrzeuge

Engstellenfahrzeug:

Breite: 2,15 m

Zuladungsmenge: ca. 2 to

Klassisches Sammelfahrzeug:

Breite: 2,55 m

Zuladungsmenge: ca. 10 to

Im Rahmen der umfassenden **Neuplanung der Abfallsammeltouren für 2027** werden die durch Optimierung freiwerdenden MA-Kapazitäten auf die Engstellenfahrzeuge verlagert, so dass verfügbare Ressourcen ausgeschöpft werden und (möglichst) kein zusätzlicher MA-Aufbau erforderlich wird

bonnorange auf einen Blick



VR-Sitzung 30.01.2026

bonn
Orange



Exemplarische Leistungskennzahlen ...



96.963

Kilometer maschinelle
Reinigungsleistung



2,42-mal
um die Erde



3.913

Papierkörbe

2.065

Papierkorbleerungen
pro Tag



2.444

Wilde Müllkippen 2024



36,11

Kilogramm
pro Bonner*in

Grünschnitt



1.666

Tonnen Laub



278

Lkw-Ladungen mit einem
36 m³ Container

**bonn
Orange**

11.852.721

Euro erfasstes Gesamtvolumen
der Beschaffungen in 2024, wobei
das Volumen der Beschaffungen
mit Nachhaltigkeitskriterien bei
2.447.650 € lag.



826

Tonnen
Streusalz

auf **31.910**

Kilometern



381

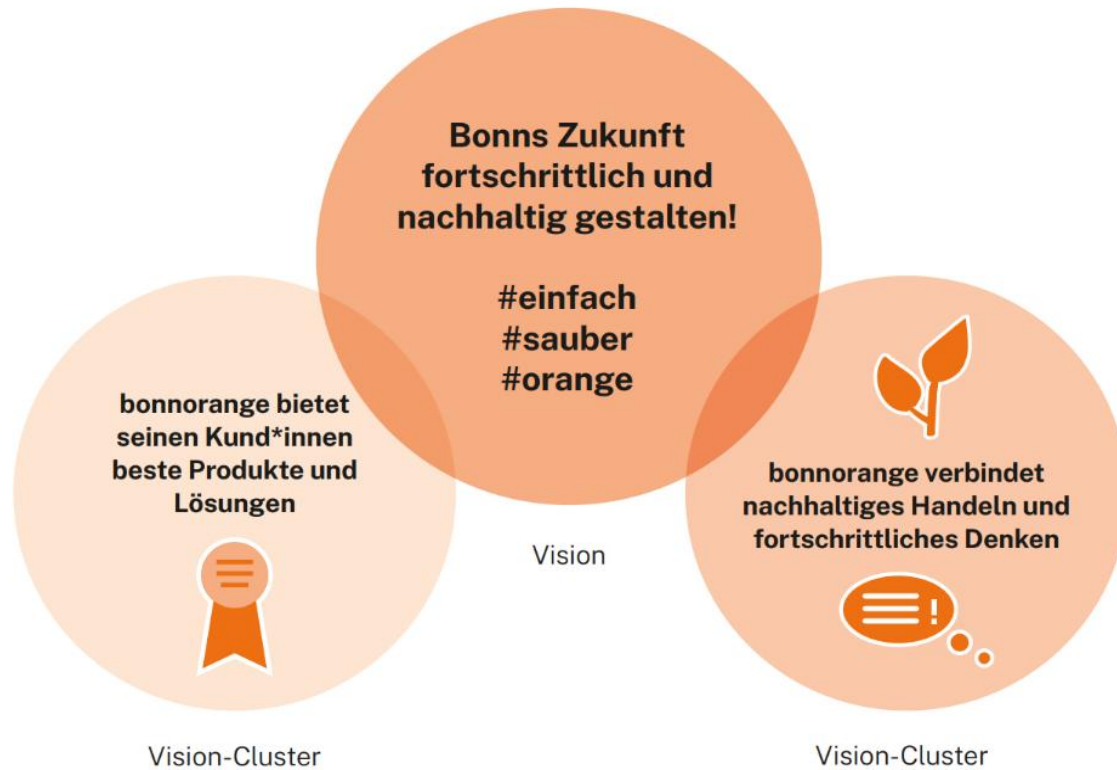
Kilogramm Abfall hat jede*r
Bonner*in über bonnorange
2024 durchschnittlich
entsorgt.



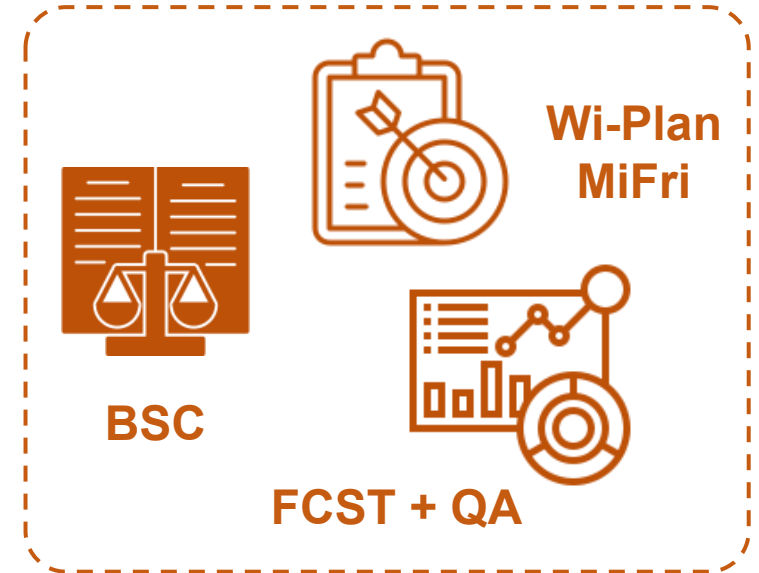
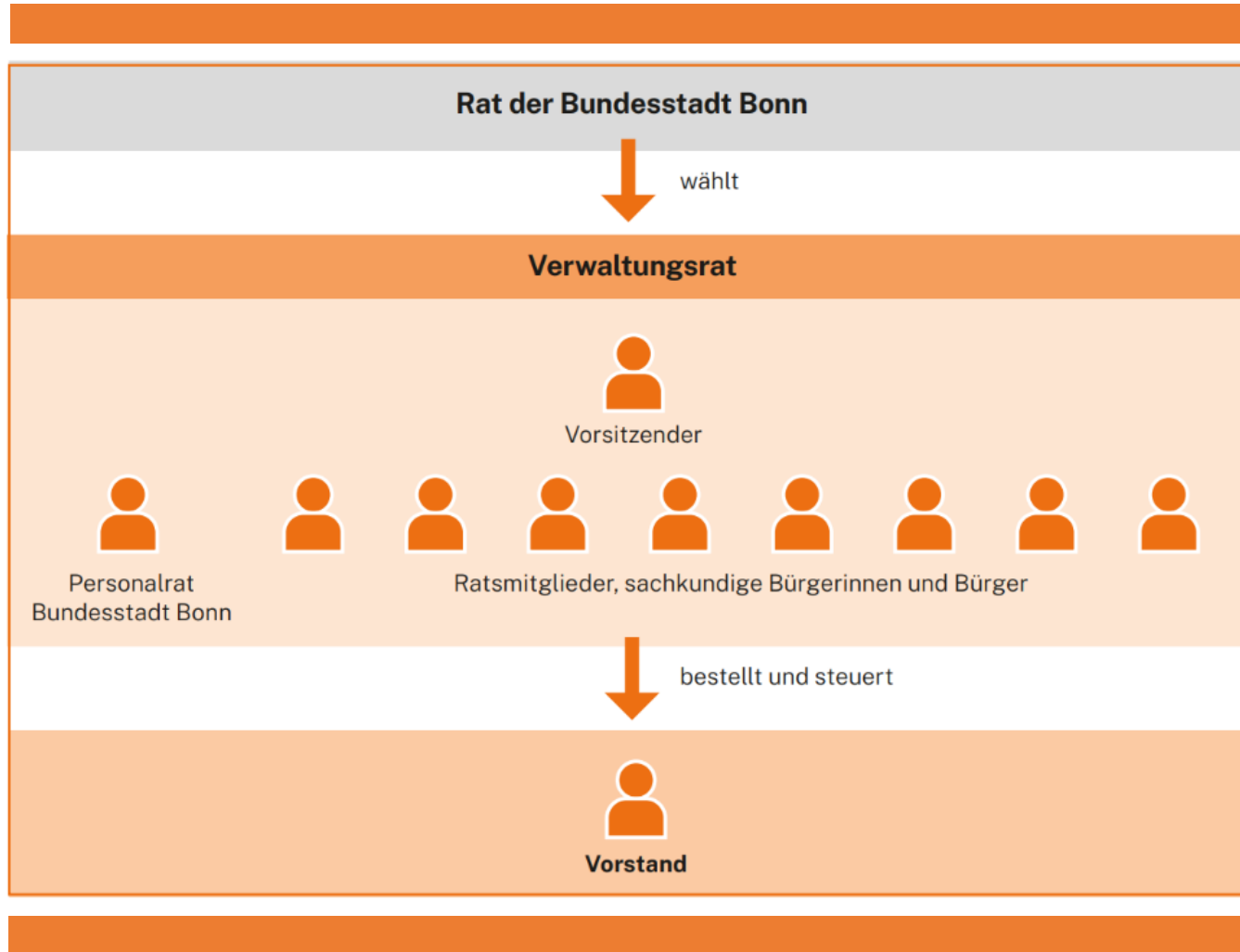
Das entspricht dem Gewicht
von etwa 5 Waschmaschinen



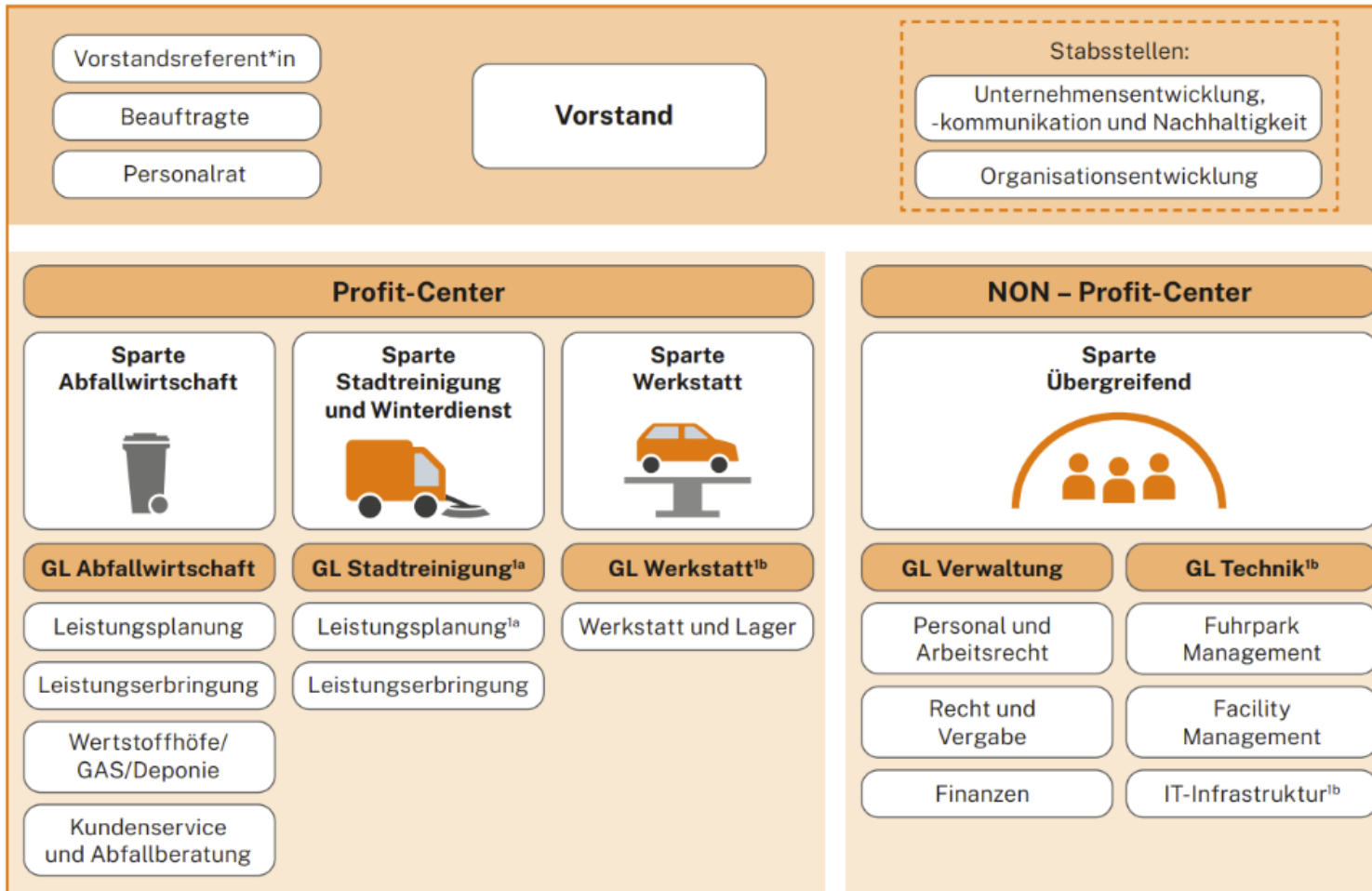
bonnorange Vision & Cluster



Kommune - AöR - Verwaltungsrat – Vorstand - Steuerung



Aufbauorganisation der bonnorange AöR – „Fit-for-Future“



GL = Geschäftsleitung

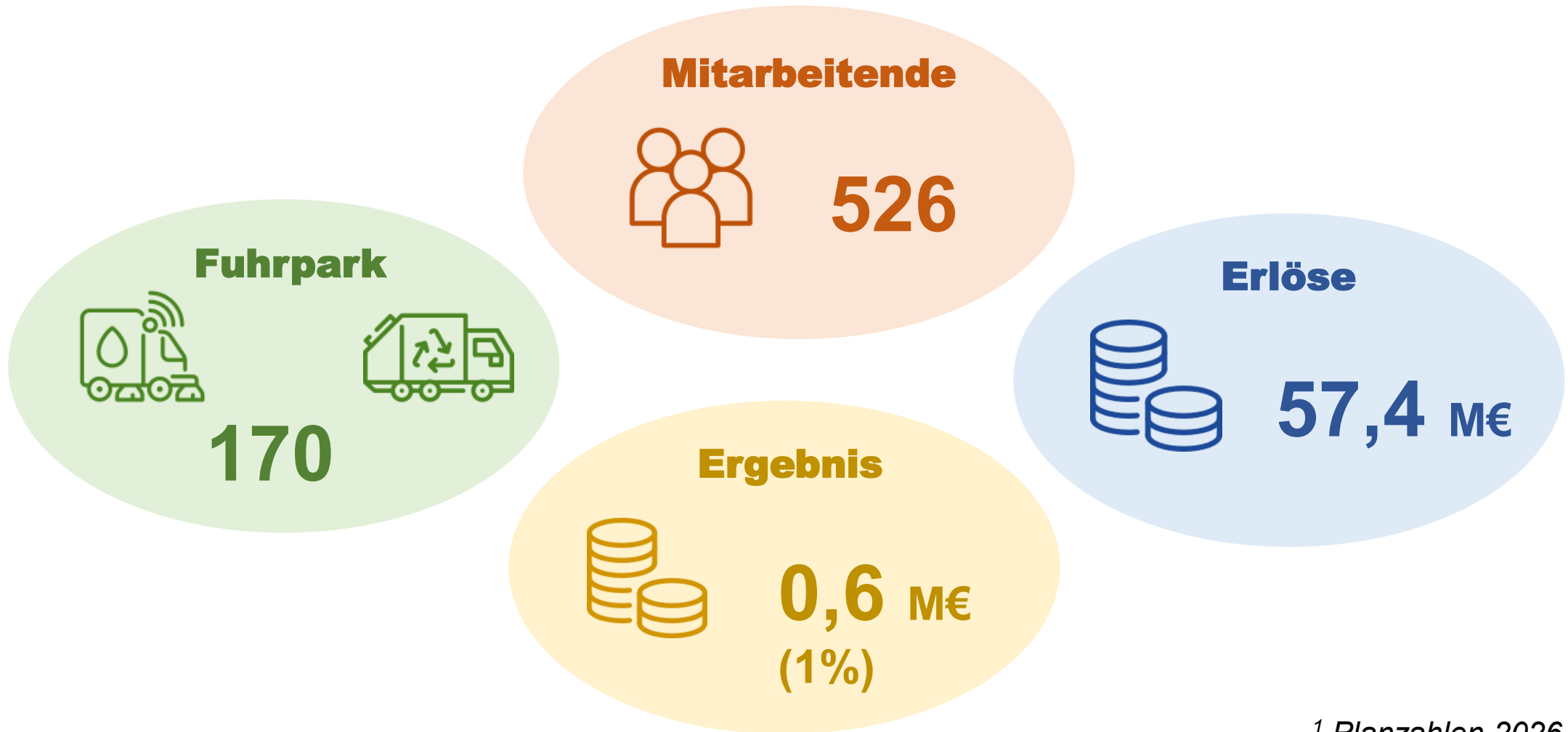
1a und 1b: in Personalunion

OPEX
~ 18 M€



CAPEX
~ 80 M€

Wir investieren in unsere Zukunft ¹



¹ Planzahlen 2026

Gesamtwirtschaftliche Herausforderungen



Digitalisierung



AWIKO



Störfaktoren



Vermüllung



Neubauten



Altern. Antriebe



Tarifabschlüsse



Ertüchtigung
WSH



REK Invests



Fördermittel



Stadt



Gebühren

Bündelung der Herausforderungen in strategischen Aufgabefeldern *(Mittelfristplanung)*



→ Sauberes Bonn



→ AWIKO *(Abfallwirtschaftskonzept)*



→ CO₂-neutraler/optimierter Fuhrpark *(für 2026 wieder aktiviert)*



→ CO₂-neutrale/optimierte Bauten



→ *PV Anlage Deponie (ausgesetzt seit 2025)*



→ IT-Transformation



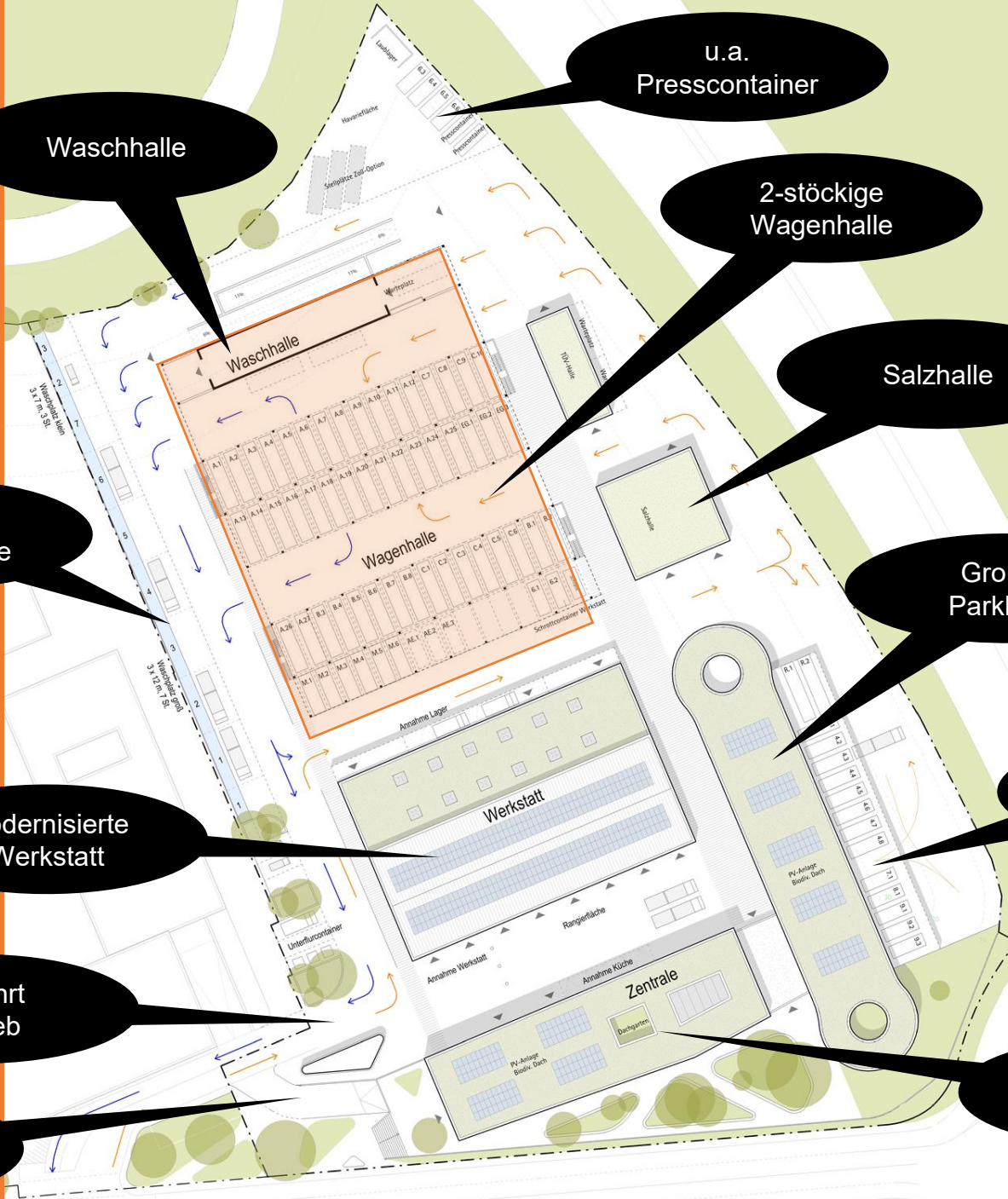
→ Werte & Compliance

___ = Fokusthemengebiete

Unser Neubau



Unser neuer Campus



Waschhalle

u.a. Presscontainer

2-stöckige Wagenhalle

Salzhalle

Großes Parkhaus

Abstellflächen

Zentrale für Alle

Erweiterte Waschstraße

Modernisierte Werkstatt

Einfahrt Betrieb

Einfahrt Privat

Danke



bonn
Orange



ANWESENHEITSLISTE

Drucksachenummer AöR-26012
Anlage zur Niederschrift (AöR-26011)

Sitzung	Verwaltungsrat
Sitzungstag	30.01.2026
Sitzungsort	bonnorange AöR Lieselingsweg 110 53119 Bonn Kantine (hinten)
Beginn	15:09 Uhr
Ende	17:39 Uhr

Anwesende

Vorsitzende:

Bg. Helmut Wiesner

Mitglieder:

CDU

Stv. Justin Dennhardt
Christian Gold
Stv. Enno Schaumburg

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Teresa Broda
Stv. Dr. Daniel Rutte

SPD

Stv. Katharina Steingraber

DIE LINKE

Stv. Jules Schenkel

BBB

Stv. Johannes Schott

FDP

Stv. Werner Hümmrich (*als Gast, ohne Stimmrecht*)

Personalrat der Bundesstadt Bonn

PR Christian Busch

bonnorange AöR:

Sven Sadewasser (Vorstand)
Richard Münz (stell. Vorstand)
Jochen Peter (Leitung Werkstatt und Leitung Technik)

Nikolas Malinka (Leitung Stadtreinigung und Winterdienst)

Christine Fuchs (Leitung Kreislauf- und Abfallwirtschaft)

Jérôme Lefèvre (Leitung Unternehmenskommunikation)

Eike Schneider (Leitung Recht & Vergabe)

Alf Blumenkamp (Personalratsvorsitzender)

Brigitte Jacobs-Hombeuel (Gleichstellungsbeauftragte)

Beteiligungsverwaltung
der Bundesstadt Bonn:

Niklas Zimmermann

Koordinierungsstelle
der Bundesstadt Bonn:

Marina Engelmann

Auskunftspersonen:

Schriftführung:

Dr. Silke Felten (Vorstandsreferentin, bonnorange)